



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2010–2011

Inhalt	Seite
5. LBBZ Plantahof, Neubau Grossviehstall.....	329
6. Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden.....	355

Inhaltsverzeichnis

5. LBBZ Plantahof, Neubau Grossviehstall

I.	Ausgangslage	329
II.	Betriebskonzept	330
	1. Lehrauftrag	330
	1.1 Bedeutung als Ausbildungsstätte	330
	1.2 Entwicklungen in der landwirtschaftlichen Ausbildung	331
	2. Betriebliche Anforderungen für eine zeitgemässe Ausbildung	332
	2.1 Allgemeine Vorgaben	332
	2.2 Bedürfnisnachweis	332
	2.3 Raum- bzw. Platzproblematik	334
	3. Folgerungen	335
III.	Neubauprojekt	336
	1. Allgemeines/Masterplan	336
	2. Standort	337
	3. Zeitplan/Etappierung	337
	4. Raumprogramm	338
	5. Konstruktion und Materialisierung	341
	6. Energetische Aspekte	341
	7. Betriebseinrichtung und Ausstattung	341
IV.	Kostenberechnung und Finanzierung	342
	1. Investitionskosten	342
	2. Betriebskosten	343
	3. Finanzierung	343
	4. Personelles	343
V.	Finanzkompetenzen und Kreditbereitstellung	344
	1. Zuständigkeit	344
	2. Berücksichtigung der Teuerung	344
	3. Kreditbereitstellung	345
VI.	Schlussbemerkungen und Anträge	345
VII.	Anhang	347
	1. Terminplan	347
	2. Pläne	348

6.	Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden	
I.	Ausgangslage	355
II.	Revisionspunkte	356
	1. Anpassung an das Bundesrecht.....	356
	2. Quellensteuererhebung durch den Kanton.....	357
	3. Revision für altrechtliche Erbvorbezüge	358
III.	Inkrafttreten	360
IV.	Finanzielle und personelle Konsequenzen	360
V.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	361
VI.	Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	361
VII.	Anträge	365

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

5.

LBBZ Plantahof, Neubau Grossviehstall

Chur, den 29. Juni 2010

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Botschaft und Antrag für den Neubau eines Grossviehstalls beim Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (nachfolgend LBBZ genannt).

I. Ausgangslage

Im Jahre 1895 vermachte Rudolf Alexander von Planta den in der Ebene von Landquart gelegenen, insgesamt über 50 Hektaren grossen Gutsbetrieb «Russhof» an den Kanton Graubünden. Seine Schenkung verband er mit der testamentarischen Auflage, am Russhof mit der Braunviehzucht fortzufahren sowie eine landwirtschaftliche Schule einzurichten. Der Kanton konnte bereits im Folgejahr die ersten Lehrlinge am – zu Ehren des Stifters umgetauften – Plantahof aufnehmen.

Seit der Betriebsübernahme Ende des 19. Jahrhunderts stehen die Viehwirtschaft sowie die Aus- und Weiterbildung der bäuerlichen Bevölkerung im Zentrum des Schaffens am Plantahof. Dank weitsichtigen politischen Entscheiden, zielgerichteter Umsetzungsarbeit im Schulbetrieb sowie starker Verankerung in der Bevölkerung ist es gelungen, das LBBZ als vieh- und alpwirtschaftliches Kompetenzzentrum im deutschsprachigen Alpenraum zu positionieren.

Das LBBZ ist heute eine Institution von überregionaler, ja gesamtschweizerischer Bedeutung und baut seinen Ruf darauf auf, Vorzeige-Landwirtschaftsbetrieb für Schulung und Tierzucht sowie für Weiterbildungen und Beratungen

zu sein. Diese Zentrumsfunktion hat dazu beigetragen, dass sich die Bündner Landwirtschaft und die Schweizer Rindviehzucht immer proaktiv und dynamisch auf die künftigen Veränderungen eingestellt haben. In verschiedenen Bereichen hat das LBBZ dabei eine eigentliche Pionierfunktion übernommen.

II. Betriebskonzept

1. Lehrauftrag

1.1 Bedeutung als Ausbildungsstätte

Das heutige Betriebskonzept des LBBZ stellt die Aufgaben für die Bildung und Beratung in den Vordergrund. Nicht die landwirtschaftliche Produktion oder das Halten von bestimmten Tierarten an sich ist der Hauptzweck, sondern das Weiterbringen der landwirtschaftlichen Praxis in produktionstechnischen, betriebsmarkt- und arbeitswirtschaftlichen Fragen.

Das LBBZ ist als Dienststelle im Departement für Volkswirtschaft und Soziales eingegliedert und erfüllt seinen Bildungsauftrag gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Berufsbildung der Kantone Graubünden und Glarus. Es gilt als das landwirtschaftliche Zentrum für die Ausbildung der Bauernfamilien der Kantone Graubünden und Glarus. Auch die Lernenden des Kantons Tessin, welche die Ausbildung in deutscher Sprache absolvieren möchten, werden dem LBBZ zugewiesen. Im Jahr 2009 waren rund 290 Schülerinnen und Schüler für eine Grundausbildung oder eine strukturierte Weiterbildung am LBBZ eingeschrieben.

Das Ausbildungsprogramm beinhaltet in erster Linie die landwirtschaftliche Grundausbildung mit den beiden Stufen «eidgenössischer Berufsattest» und «eidgenössisches Fähigkeitszeugnis». Als weiterführende Ausbildungsgänge bietet das LBBZ die naturwissenschaftliche Berufsmittelschule als ganzjährige Vollzeitschule an. In der beruflichen Weiterbildung bereitet die zweijährige, ebenfalls berufs begleitende Betriebsleiterschule die Teilnehmenden auf die Berufs- und Meisterprüfung vor. Verschiedene strukturierte Kurse (Sennenkurs, Imkerkurs, Rebbaukurs etc.) und eine vielfältige Palette von Weiterbildungskursen – wie das internationale Braunviehseminar, das Fleischrindersymposium oder das sogenannte Bullenflüstern – runden das Angebot des LBBZ ab.

Diese klare Positionierung des LBBZ als Zentrum für die Viehwirtschaft, Berglandwirtschaft und das Alpwesen hat dazu geführt, dass sich Lernende aus der ganzen Schweiz und Kursteilnehmer aus dem gesamten deutschsprachigen Raum am Plantahof ausbilden lassen. Das äusserst breite und aktuelle Weiterbildungsangebot generiert heute über 5000 Kursteilnehmertage pro

Jahr. Neben der Infrastruktur des Tagungszentrums hat auch der Gutsbetrieb als Ausbildungs- und Versuchsbetrieb entscheidend zu dieser erfreulichen Entwicklung beigetragen. Grossanlässe wie der Feldtag, der Plantahof-Tag, das Braunviehseminar und der Bio-Tag sind in ihrer Art nur dank des eigenen Gutsbetriebes durchführbar. Internationale Beachtung sowohl in der bäuerlichen Praxis wie auch in der landwirtschaftlichen Forschung findet im Weiteren der im Jahre 2003 gestartete Herdentrennungsversuch beim Braunvieh. Mitarbeiter des LBBZ referieren im ganzen deutschsprachigen Raum über dieses innovative Projekt, welches im Besonderen die Auswirkungen eines ausschliesslichen Rohfuttermittelsverzehrs und der gleichzeitige Verzicht auf jegliche Beigabe von Kraftfutter bei den heutigen Milchkühen aufzeigen soll. Diese rege Vortragstätigkeit löst wiederum Besuche und Seminarbeiträge am LBBZ aus. Im Jahr 2009 konnten deshalb rund 1700 landwirtschaftliche Besucher gezählt werden. Aber auch individuelle, aus nicht landwirtschaftlichen Kreisen stammende Gäste sowie Schulklassen machen vermehrt von der Möglichkeit am Plantahof Gebrauch, einen Einblick in die landwirtschaftliche Praxis zu erhalten. Rund 700 interessierten Personen konnte auf diese Weise im Jahr 2009 ein Eindruck der Tierhaltung in der Bündner Landwirtschaft vermittelt werden.

1.2 Entwicklungen in der landwirtschaftlichen Ausbildung

Der Kanton Graubünden ist von der aktuellen Reform der landwirtschaftlichen Grundbildung besonders stark betroffen. Bisher konnten die Lehrlinge des dritten Lehrjahres den Schulstandort selber wählen, was zur Folge hatte, dass mehr als die Hälfte der Lernenden am LBBZ aus anderen Kantonen der Schweiz und aus dem nahen Ausland stammten. Im Rahmen der Bildungsreform wurde nun auch für das dritte Lehrjahr das Lehrortsprinzip eingeführt. Künftig werden deshalb nur noch jene Lernenden, die im Kanton Graubünden oder Glarus im Lehrverhältnis stehen, auch am Plantahof die Schule besuchen können.

Um dem drohenden Schülerrückgang entgegen treten und als Ausbildungszentrum längerfristig bestehen zu können, ist es für das LBBZ von grundlegender Bedeutung, seine Kernkompetenzen noch stärker zu nutzen. Seit Jahrzehnten ist es ihm dabei vor allem mit der Schweizer Braunviehzucht (Milchvieh- und Fleischrinderzucht) gelungen, neue Massstäbe zu setzen und sich selbst über die Landesgrenzen hinaus hohe Anerkennung zu verschaffen. Angehende Landwirte haben in der Vergangenheit gerade wegen dieser Kernkompetenzen in der Viehzucht den Plantahof als Ausbildungsschule ausgewählt. Ziel muss es deshalb sein, diese Stellung als Kompetenzzentrum zu halten bzw. mittelfristig auszubauen.

Damit landwirtschaftliche Betriebe sich im zunehmend schwierigeren Marktumfeld behaupten können, müssen sie sich vermehrt spezialisieren und mit Qualitätsprodukten Marktnischen finden. Für den Einzelbetrieb bedeutet dies, dass er sich unter Umständen weg von bestehenden traditionellen Betriebszweigen neuen Produktionsrichtungen zuwenden muss. Will das LBBZ diesen Prozess aktiv unterstützen und fördern, muss es nebst den traditionellen Betriebsformen gleichzeitig eine möglichst breite Palette an alternativen Betriebszweigen unterrichten und anschaulich demonstrieren können. Bereits heute kann der Plantahof für eine Fülle landwirtschaftlicher Wahlfächer eigenes Anschauungsmaterial bieten. Die Bandbreite reicht von Wein- und Obstbau bis zum Ackerbau in integrierter oder biologischer Produktion. Auch in der Tierhaltung ist die Vielfalt gross. Da die möglichen Betriebszweige jedoch immer zahlreicher werden, sieht sich der Plantahof gezwungen, auch Ausbildungspartnerschaften einzugehen. Mit dem kantonalen Gutsbetrieb Realta bestehen diesbezüglich schon seit rund fünf Jahren Kooperationen, welche in Zukunft im Bereiche Gemüseanbau sowie Schweinehaltung noch intensiviert werden sollen.

2. Betriebliche Anforderungen für eine zeitgemässe Ausbildung

2.1 Allgemeine Vorgaben

Zur Erfüllung des Leistungsauftrags in der landwirtschaftlichen Grund- und Weiterbildung ist für eine Lehranstalt ein eigener Gutsbetrieb von höchster Bedeutung. Er bietet letztlich Gewähr für den von der neuen Bildungsreform vermehrt geforderten Praxisbezug der Ausbildung. Um diese zentrale Aufgabe des Weiterbringens der landwirtschaftlichen Praxis, die als Dienstleistung für das Bauerntum und die Öffentlichkeit verstanden wird, auch in Zukunft vollumfänglich erfüllen zu können, ist das LBBZ auf einen vielseitig nutzbaren Landwirtschaftsbetrieb mit moderner, zweckmässiger und beispielhafter Infrastruktur in unmittelbarer Nähe zum Schulgebäude angewiesen. Nur auf diese Weise lassen sich das vermittelte Fachwissen praxisorientiert umsetzen und der Lernprozess nachhaltig sowie effizient gestalten.

2.2 Bedürfnisnachweis

Baulich

Die Milchvieh- und Kälberstallungen samt Zwischentrakt wurden 1964 erstellt und im Jahre 1987 im Innenausbau den damaligen Anforderungen angepasst. Im Zuge dieser Bauarbeiten wurde seitens des beauftragten Ingen-

ieursbüros festgestellt, dass die Stallbauten den statischen Anforderungen in verschiedenen Punkten nicht mehr genügten. Aufgrund dieser Beurteilung mussten bereits damals die am stärksten korrodierten Tragelemente ersetzt werden. In einer weiteren baustatischen Untersuchung von 2001 liessen sich erneut verschiedene Risse und Verschiebungen in den Hauptträgern der Stallungen konstatieren. In Anbetracht des instabilen Gesamtsystems der Stallbauten wurden daraufhin diverse Kontrollriegel angebracht, die von Fachpersonen in der Vergangenheit periodisch kontrolliert und ausgewertet werden mussten.

Auch die Tragfähigkeit der Jauchegruben wurde im Rahmen der Umbauarbeiten im Jahre 1987 einer genaueren Untersuchung unterzogen. Angesichts deren ebenfalls schlechten Bauzustandes empfahl der beigezogene Ingenieur eine maximale Belastung von lediglich nur noch 500 kg pro m². Beim Befahren mit grösseren Fahrzeugen oder bei Tieransammlungen wird diese Belastungsgrenze jedoch regelmässig überschritten, was aus Gründen der Sicherheit nicht länger haltbar ist. Im Weiteren musste die freistehende Westwand der Jaucheanlage behelfsmässig vorgemauert und mit Stahlprofilen zusätzlich gegen das Kippen gesichert werden. Zudem ist die statische Bewehrung der Deckenkonstruktion durch die Jauchedämpfe stark korrosionsgefährdet, weshalb eine Neuerstellung der Deckenkonstruktion seitens der Fachleute dringend empfohlen wird.

Westlich der Milchvieh- und Kälberstallungen befinden sich ferner die Betonsilos für die Einlagerung von Futtermittel. Im unteren Bereich weisen diese bald 50-jährigen Türme an der Aussenseite zahlreiche Schäden durch Bewehrungskorrosion und Betonabplatzungen auf, die sich nur mit unverhältnismässigem Aufwand beheben liessen. Das im Jahre 1985 erstellte Gärfuttersilo aus Kunststoff stürzte im Übrigen beim Befüllen im Mai 2009 ohne vorgängige Anzeichen unvermittelt ein. Dabei entstanden ein Totschaden am Silo sowie massive Beschädigungen der Gebäulichkeiten im Einsturzbereich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass infolge des ungenügenden Bauzustandes verschiedener Anlagenteile heute erhebliche, kostenfällige Überwachungen und Instandsetzungen notwendig sind. Zur Aufrechterhaltung des Gutsbetriebes müssten deshalb in naher Zukunft massive bauliche Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden.

Betrieblich

Die Milchvieh- und Kälberstallungen entsprechen nicht mehr dem heutigen landwirtschaftlichen Standard und vermögen hinsichtlich Tierkomfort und Tierschutz lediglich noch die unteren Normwerte zu erfüllen. Die Milchkühe stehen im Anbindestall, was dem Tierwohl und der Tiergesundheit nicht zuträglich ist. Die Arbeitsbedingungen für das Stallpersonal müs-

sen als problematisch eingestuft werden. Insbesondere das gebückte Melken zwischen den Tieren lässt sich mit der Arbeitssicherheit bzw. den ergonomischen Vorstellungen der Gesundheitsprävention nicht mehr vereinbaren.

Die vorliegende Situation im Anbindestall kann als Anschauungs- und Modellbetrieb in der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung keine Verwendung mehr finden. Ganz im Gegenteil ist es befremdend, dass der Kanton Graubünden schweizweit als einer der letzten Halter einer grossen Milchviehherde in seinem eigenen Gutsbetrieb über keinen Laufstall verfügt.

Um die Kompetenzführerschaft in der Milchviehzucht und -haltung bewahren und sich gegen aufstrebende Landwirtschaftszentren in anderen Kantonen behaupten zu können, sollen deshalb die heutigen Stallungen mit Anbindehaltung durch einen modernen, tiergerechten Betrieb mit Laufstall vollständig ersetzt werden. Zahlreiche Label-Organisationen setzen heute die Laufstallhaltung mit ihren wesentlich höheren Bewegungsmöglichkeiten zwingend voraus. Laufstallungen mit Melkständen erweisen sich zudem als weniger personalintensiv und können durchwegs mit kleinerer körperlicher Belastung bewirtschaftet werden. Des Weiteren hat sich gezeigt, dass durch den verbesserten Tierkomfort speziell in der Milchviehhaltung eine Steigerung der Milchleistung zu erwarten ist.

Nicht nur die Anbindehaltung der Milchkühe genügt den heutigen Ansprüchen an einen zeitgemässen Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr. Weitere unzulängliche Betriebsstrukturen am Plantahof sprechen für einen Stallneubau. So ist unter anderem das Futtertenn für einen Futtermischwagen nicht befahrbar, die zu enge Zufahrt zur Tankanlage verunmöglicht ein rationelles Betanken, die für das Reinigen von Maschinen und Geräten vorgesehenen Waschplätze verfügen nur über ungenügende Entwässerungsmöglichkeiten und die hierbei notwendigen Ölabscheider fehlen gänzlich. Des Weiteren erweisen sich die Weideflächen rund um den Stall als zu knapp, sodass der Auslauf im Freien am heutigen Standort nur beschränkt möglich ist. Zur dringenden umfassenden baulichen Sanierung kommt schliesslich das Bedürfnis der angrenzenden Wohnbevölkerung zur Beseitigung der Lärm- und Geruchsemissionen hinzu, was die Notwendigkeit eines Neubaus an einem besseren Standort auf dem Plantahofareal zusätzlich unterstreicht.

2.3 Raum- bzw. Platzproblematik

Die tierschutzrechtlichen Vorgaben, wonach sich die Nutztiere vermehrt bewegen können müssen, ziehen zwangsläufig einen wesentlich höheren Platzbedarf und eine Vergrösserung des bestehenden Raumvolumens nach sich. Darüber hinaus müssen an einem Landwirtschaftsbetrieb mit Ausbil-

dungsfunktion auch geeignete Räume für Übungen und Demonstrationen geschaffen werden, an denen es heute gänzlich fehlt. Aufgrund des ausgewiesenen Bedürfnisses des LBBZ, künftig vermehrt langjährige Demonstrationsversuche mit separaten Herden, die unterschiedlich gefüttert und gehalten werden, durchzuführen, müssen in den Milchviehstallungen drei bis vier verschiedene Herden zu je rund 25 Tieren untergebracht werden können. Bereits heute hält das LBBZ vier verschiedene Milchviehherden: Leistungsherde Brown Swiss, Raufutterherde Brown Swiss (Fütterung ohne Krafftutter), Käseemilchherde Brown Swiss (Fütterung ohne Silage), Käseemilchherde Original Braunvieh (Fütterung ohne Silage). Diese Herdenversuche müssen auf dem LBBZ – will es seine Kompetenzführerschaft in diesem Bereich nicht verlieren – unbedingt beibehalten werden. Auch die für die berufliche Weiterbildung wie auch für die Zucht wichtige Präsentation des einzelnen Tieres unter Angabe aller Produktionsdaten bedingen ausreichende Platzverhältnisse. Weiter entspricht die jetzige Arbeitssituation des Personals nicht derjenigen eines Vorzeigetriebes. Handlungsbedarf besteht vor allem bezüglich der ungenügenden Arbeitssicherheit, die sich insbesondere aus den zu eng bemessenen Stallstrukturen ergibt.

Nebst diesen dringend notwendigen Verbesserungen für die Tiere sowie das Personal muss es auf dem Gutsbetrieb – um die Kernkompetenzen in der Viehzucht richtig wahrnehmen zu können – auch möglich sein, Besichtigungen mit Fachpublikum durchzuführen. Die Nachfrage nach Stallführungen in- und ausländischer Besuchergruppen (insbesondere Viehzüchter und Milchproduzenten) nimmt stetig zu. Gleichzeitig muss der steigenden Zahl individueller Besucher und Schulklassen möglichst ohne grossen Arbeitsaufwand ein gefahrenloser und trotzdem umfassender Einblick in die Tierhaltung der Bündner Landwirtschaft gewährt werden können. Sowohl für die nichtlandwirtschaftlichen Besucher als auch für das Rindviehfachpublikum sollten geeignete Plattformen erstellt werden, um den Arbeitsablauf auf dem Hof nicht zu beeinträchtigen.

3. Folgerungen

Um die heutigen landwirtschaftlichen Standards zu erfüllen, die Führungsrolle in der Tierzucht bzw. -haltung sowie der Berglandwirtschaft wahrnehmen zu können und weiterhin eine attraktive, zukunftsgerichtete und anerkannte Ausbildungsstätte zu sein, sind massgebliche Investitionen in zeitgemässe Infrastrukturen und damit der Neubau eines Grossviehstalls mit optimalen betrieblichen Bedingungen unumgänglich.

Wie wichtig solche Massnahmen für ein praxisorientiertes Ausbildungszentrum sind, haben die in den letzten Jahren getätigten Investitionen in den

Betriebsteil Ganda mit dem umgebauten Mutterkuhstall gezeigt. Erst durch die Schaffung entsprechender Infrastrukturen konnte das LBBZ zum Kompetenzzentrum in der Mutterkuhhaltung avancieren und hat mit den Innovationen Bullenflüstern und Herdenschutz wichtige Entwicklungsschritte für die bäuerliche Praxis eingeleitet. Eine ganz ähnliche Entwicklung bewirkte im Übrigen die Nutzung des neuen Lehrbienenstandes am Plantahof. Heute lassen sich Fachleute und Einsteiger der Imkerei aus der ganzen deutschsprachigen Schweiz am LBBZ in Landquart aus- und weiterbilden.

III. Neubauprojekt

1. Allgemeines/Masterplan

Angesichts der auf dem Plantahof in naher Zukunft erforderlichen Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen in Schulgebäude und Gutsbetrieb hat der Kanton im Jahre 2008 eine vertiefte Analyse der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten des LBBZ vorgenommen und zwecks Erlangung möglichst zielführender Planungsgrundlagen einen sogenannten Masterplan erarbeitet. Der Masterplan zeigt dabei nicht nur, wie bevorstehende Bauvorhaben aufeinander abzustimmen sind, sondern auch wie die bauliche Identität der Institution Plantahof gestärkt werden kann. Vorhandene wertvolle Elemente im heutigen Areal, wie beispielweise das Ökonomiegebäude aus dem Jahre 1911, werden im Rahmen des Masterplans einer neuen Nutzung zugeführt. Gemäss diesem Masterplan dringlichstes Bauvorhaben ist der vorliegend dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitete Neubau des Grossviehstalles als Vorzeigebetrieb mit optimalen betrieblichen Bedingungen. Das Neubauprojekt wurde vom Büro Stauer & Hasler, Frauenfeld, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen aus dem Kompetenzbereich der Landwirtschaft erarbeitet und resultierte aus vielen Variantenstudien mit unterschiedlichen Betriebskonzeptionen.

Der volumetrisch-räumliche Auftritt der Gesamtanlage der Stallungen soll sich künftig in drei Abschnitte gliedern:

- Eine grosse Scheune mit Melkstand, Schulungsräumen, Arena, Kälberboxen im Erdgeschoss und Stroh- und Futterlager im Obergeschoss,
- Zum Weideland ausgreifende Stallflügel für die Milchkühe im Norden und die Jungtiere im Süden,
- Ein befahrbarer Innenhof mit Remisen, Werkstatt und Wohnungen.

2. Standort

Der aktuelle Standort der Viehstallungen am Plantahof ist keine Lösung für die Zukunft. Er liegt im Emissionsbereich der angrenzenden Wohnsiedlung und bildet zunehmend Grund für Reklamationen wegen Lärm- oder Geruchsemissionen. Weil es westlich der Kantonsstrasse zu wenig Weideflächen gibt, kann am alten Standort auch der Vorstellung einer modernen, standortangepassten und kostengünstigen Fütterung des Rindviehs mittels ausgedehnter Weidegänge nicht entsprochen werden. Als Lösung bietet sich der Neubau eines Grossviehstalles im Gebiet östlich der Kantonsstrasse an. Im Zuge der Zonenplanrevision 2009 der Gemeinde Igis wurde die nötige Fläche in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) eingeteilt.

Der neue Standort erfüllt alle erforderlichen Kriterien und entspricht gleichzeitig der Vorgabe des Masterplans zur gesamten baulichen Entwicklung am Plantahof, weiterhin eine geschlossene Einheit zu bilden und gleichzeitig die Möglichkeit für künftige Erweiterungen und eine moderne Weidewaltung zu garantieren. Zudem wird durch den neuen Standort der heute wenig einladende Auftritt des LBBZ an der Kantonsstrasse verbessert. Die Erschliessung des neuen Standorts ist machbar und die Distanz zum Schulgebäude ist nahe genug, um sicher zu stellen, dass der Gutsbetrieb intensiv und auch spontan als Unterrichts- und Ausbildungsstätte genutzt werden kann.

Am alten Standort westlich der Kantonsstrasse bleibt die Arena als Ausbildungsstelle für praktischen Unterricht und als Raum für Kurse und Seminare bestehen. Rundherum sind Stallungen für Pferde, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Hühner usw. vorgesehen. Die parkähnliche Landschaft in der Nähe des Tagungszentrums soll der Kundschaft sowie der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung einen geeigneten Erholungsraum bieten. Das alte Ökonomiegebäude wird sodann als Lager-, Verarbeitungs- und Vermarktungszentrum (Hofladen) umgenutzt.

3. Zeitplan/Etappierung

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf des Gesamtprojekts gewährleisten zu können, sieht der Masterplan eine etappierte Realisierung vor. In einem ersten, im Rahmen der vorliegenden Botschaft präsentierten Modul sind die Stallgebäude mit Melkstand, Arena, Stallungen für Milchkühe, Kälberboxen, Futterbergeanlagen und Düngerlager sowie den Räumlichkeiten, die der Aus- und Weiterbildung dienen, vorgesehen. Der Bau dieser Anlagen soll nach Ablauf der Referendumsfrist und der Vorbereitungsarbeiten im Herbst 2011 begonnen und voraussichtlich im Herbst 2012 beendet wer-

den, damit auf das neue Schuljahr hin die neuen Stallanlagen vom Schulbetrieb genutzt werden können (vgl. dazu den detaillierten Terminplan im Anhang).

In einem zweiten Modul, welches nicht Gegenstand dieser Botschaft bildet und vor einer späteren Realisierung wiederum dem Parlament vorgelegt werden müsste, können die Remisen mit der Werkstatt und den Wohnungen für tierbetreuende Angestellte erstellt werden. Gemäss Grobkostenschätzung des Masterplans sind für das zweite Modul Aufwendungen in der Grössenordnung von rund 2.5 Mio. Franken zu erwarten.

Die Umsetzung des Gesamtprojekts kann somit stufenweise und bedarfsgerecht erfolgen. Bestehende Infrastrukturen wie die Betriebswerkstätten, die Fahrzeugremise, Siloanlagen sowie das Wohnhaus Hof Hebron können weiterhin als Übergangslösung genutzt werden. Die alten Milchvieh- und Schweinestallungen werden aufgrund ihres baulich bedenklichen Zustandes rückgebaut.

Eine zweckmässige Nutzung des Neubaus gemäss Modul 1 setzt nicht voraus, dass Modul 2 oder eine allfällige Umnutzung bestehender Gebäude realisiert werden. Mit dem Entscheid Modul 1 zu realisieren wird kein Vorentscheid bezüglich der Realisierung weiterer Module des Masterplans gefällt. Die Aufwendungen für Modul 2 und allfällige Umnutzungen sind nicht im Finanzplan enthalten.

4. Raumprogramm

Im Modul 1 sind eine grosse Scheune mit Melkstand, Arena, Publikumsbereich und Kälberboxen sowie ostseitig ausgreifende und jederzeit erweiterbare Stallflügel für die Milchkühe und die Jungtiere vorgesehen. Das entsprechende Raumprogramm gestaltet sich wie folgt:

Modul 1					
Anzahl	Raumbezeichnung	Einheit	Menge	Total	Bemerkungen
1	Milchviehstall mit GF*	m ²	1500	1500	86 Kühe in vier Tiergruppen
1	Liegefläche Abkalbe-/ Separationsboxen	m ²	var.	230	nach Bedarf unterteilbar
1	Melkstand	m ²	150	150	Fischgrat 45° für 16 bis 20 Tiere
1	Milchzimmer	m ²	60	60	mit Milchtank 6000 lt.
1	Technikraum	m ²	16	16	div. Aggregate
1	Warteraum für Kühe	m ²	240	240	vor Melkstand, mit Besucherplätzen
1	Raum für Klauenpflege und Tierbeurteilung	m ²	100	100	kombinierte Nutzung
1	Büro/Überwachungsraum	m ²	13	13	
1	Präsentationsraum	m ²	130	130	Besucherempfang/Präsentation
1	Arena	m ²	275	275	Schulung/Präsentation
10	Iglus	Stk.	10	10	Jungkälber bis 1 Woche
1	Jungkälberstall*	m ²	510	510	80 Plätze Gruppenhaltung
1	Galkühe*	m ²	220	220	16 Plätze
1	Jungvieh*	m ²	450	450	Liegeboxen
1	Munistall*	m ²	330	330	Tiefstreu
4	Heulager	m ³	1100	4400	2 x Heustock belüftet + 2 x Bodenheu
1	Flachsiloballenplatte	m ³	210	210	befestigte Platte für Silage
2	Stroh- und Futterwürfel-lager	m ²	280	560	
1	Remise	m ²	170	170	Für Betriebsfahrzeuge
1	Garderobe Personal	m ²	15	15	für vier bis sechs Personen
1	WC-Anlagen Besucher	m ²	25	25	20 bis 50 Besucher

* Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. der den Tieren dauernd zugängliche Laufhof)

Die heutigen Stallungen mit Anbindehaltung werden durch einen Neubau als Laufstall mit einer Herdengrösse von rund 100 Milchkühen ersetzt. Der geplante Grossviehstall zeichnet sich durch grosszügige, artgerechte Platzverhältnisse im Liege-, Lauf- und Fressbereich aus. Das vorliegende Projekt verspricht zudem luft- und lichtdurchflutete Liegeplätze, in welchen sich die Kühe wohl fühlen und gesund bleiben. Die Gestaltung von Liege-, Fress- und Laufbereich ermöglicht die Aufteilung der Herde in verschiedene Leistungsgruppen. Die neue Konzeption entspricht den Vorgaben für eine zeitgemässe Tierhaltung und eignet sich aufgrund der Flexibilität für allfällige spätere Erweiterungen optimal für Herdenversuche.

Weiter ist die Anlage für Besuchergruppen, Schulklassen und Interessierte zugänglich, ohne dass die Arbeitsabläufe auf dem Gutsbetrieb gestört werden. Die Attraktivität der Anlage lädt nichtbäuerliche Kreise ein, den Betrieb zu besuchen und die Landschaft näher kennenzulernen. Insbesondere für Kinder wird es in Zukunft wichtig sein, die Wurzel der landwirtschaftlichen Produktion wieder aus eigener Anschauung kennen- und schätzen zu lernen. Der vom LBBZ ernst genommene Auftrag, die Praxis der Landwirtschaft einem breiten Publikum näher zu bringen, kann auf diese Weise optimal erfüllt werden.

Die Wohnungen der vier betreuenden Angestellten sowie Werkstatt und Remisen sollen, wie bereits ausgeführt, als zweites Modul im Rahmen einer späteren Etappe realisiert werden. Folgendes Raumprogramm wurde der Grobkostenschätzung im Masterplan zugrunde gelegt:

Modul 2					
Anzahl	Raumbezeichnung	Einheit	Menge	Total	Bemerkungen
1	Remise	m ²	200	200	Anhänger, Kipper, Brückenwagen
1	Garagen	m ²	125	125	PW und landw. Maschinen
2	Personalwohnungen	m ²	120	240	Betriebsleiter
2	Studios	m ²	30	60	für Lernende
1	Remise	m ²	520	520	Ackerbaugeräte, Graslandmaschinen
1	Werkstatt	m ²	225	225	
1	Tankraum	m ²	50	50	Zapfsäulen Benzin und Diesel
1	Waschplatz	m ²	125	125	

Die im zweiten Modul vorgesehenen Wohnmöglichkeiten stellen sicher, dass rund um die Uhr während des ganzen Jahres eine Fachperson den Viehbestand überwachen und betreuen kann. Gleichzeitig bieten die verschiedenen Studios Logisplätze für mehrere Lehrlinge. Der Plantahof sieht sich in Zukunft als Pufferbetrieb in der praktischen Ausbildung der Lernenden, der je nach Notwendigkeit einen bis sechs Lehrlinge im Beruf Landwirt ausbilden kann.

Die Gesamtanlage wird im Weiteren gestärkt durch übergreifende landschaftliche Elemente, wie die geplanten Baumreihen, die zusammen mit dem abgewinkelten Bauvolumen einen Bezug über die Kantonsstrasse hinweg schaffen. Das LBBZ soll so als zusammenhängende Anlage in Erscheinung treten und mit der durch die Baumreihen erzeugten Fernwirkung wird die Präsenz des Plantahofes an der Deutschen Strasse erhöht. Indem die bestehenden Parkplätze an den Rand der Anlage verlegt werden, dringt

der externe Verkehr nicht mehr bis ins Innere des Plantahofareals und kann westlich der Pappelreihen eine neue Fussgängerzone entstehen.

5. Konstruktion und Materialisierung

Der Neubau des Milchviehstalles ist als Holzbau vorgesehen. Einzelne Bereiche wie Melkstand und Milchzimmer, Tierbeurteilungsraum und Sanitäranlagen sind aufgrund ihrer Funktion und der täglich mehrmals notwendigen Reinigung mit Hochdruckreinigern als Massivbau geplant.

6. Energetische Aspekte

Der geplante Neubau östlich der Kantonsstrasse ist auf eine optimale Besonnung der Stallflügel abgestimmt. Die nach Süden ausgerichtete Fläche des Giebeldaches ist für die Photovoltaik- und Sonnenkollektoranlage optimal nutzbar. Das Neubauprojekt bietet deshalb die Möglichkeit, eine äusserst wirkungsvolle Solaranlage zu installieren, welche für weitere Anlagen wegweisend sein könnte. Zusammen mit der Nutzung von Erdwärme und der Rückgewinnung jeglicher Abwärme wird sich der Gutsbetrieb über weite Teile selbst mit Energie versorgen können. Weiter werden Teile des anfallenden Meteorwassers gefasst und auf dem Hof zu Wasch- und Reinigungszwecken verwendet werden.

7. Betriebseinrichtung und Ausstattung

Basierend auf dem Raumprogramm sowie den verschiedenen Grundlagenpapieren des Hochbauamtes Graubünden und des LBBZ wurden die notwendigen Betriebseinrichtungen und Ausstattungen zusammen mit Fachleuten evaluiert und auf ihre Nutzungstauglichkeit und Systemkohärenz geprüft.

Die Infrastruktur umfasst Installationen wie Kraftfuttersilos mit dazugehörenden Fressstationen, Heukran, Grossflächenverteiler, Fischgrat-Melkstand, Mistschieber sowie Güllenkasten mit Rührwerken und Pumpen. Es wurde Wert darauf gelegt, dass künftige Neuerungen durch einfache Umstellungen kostengünstig realisierbar bleiben. Die Betriebseinrichtungen enthalten alle Elemente, die notwendig sind, um eine praxisnahe Ausbildung garantieren zu können. Lernende sollen die Arbeitsplätze so vorfinden, wie es auch auf dem Lehr- und Heimbetrieb üblich ist. Für Praxisversuche und Ausbildung am Objekt müssen spezielle Räume mit entsprechender Ausstattung geschaffen werden. Die Trennung der Arbeits- und Besucherbereiche

verursacht Mehrkosten, denn die Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, stellt zusätzliche Anforderungen an das Projekt. Die Toiletten sind beispielsweise nicht nur für die Mitarbeitenden gedacht, sondern müssen insbesondere auch den Lernenden und den Besuchergruppen zur Verfügung stehen.

IV. Kostenberechnung und Finanzierung

1. Investitionskosten

Die nachstehend aufgeführten Anlagekosten basieren auf Vergleichszahlen bereits ausgeführter Bauten. Diese setzen sich wie folgt zusammen (Kostenstand Oktober 2009):

BKP	Hauptgruppen	Modul 1 Milchviehstall und Futterlager (in CHF)
0	Grundstück	0.–
1	Vorbereitungsarbeiten	250 000.–
2	Gebäude	4 853 000.–
3	Betriebseinrichtungen	650 000.–
4	Umgebung	830 000.–
5	Baunebenkosten	220 000.–
6	Rundung	197 000.–
	Total	7 000 000.–

Die BKP-Positionen entsprechen der Terminologie des Baukostenplans der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung. Das Grundstück befindet sich im Verwaltungsvermögen des Kantons (an die öffentliche Aufgabenerfüllung gebundenes, nicht veräusserbares Vermögen) und ist vollständig erschlossen, weshalb in BKP 0 keine Kosten ausgewiesen sind. Zu den Vorbereitungsarbeiten gemäss BKP 1 gehören die Bestandesaufnahmen, Räumungen, Abbrüche, Sicherungen sowie die Baustelleneinrichtung. BKP 2 (Gebäude) beinhaltet alle Bau- und Planerleistungen für das bezugsbereite Gebäude. In BKP 3 (Betriebseinrichtungen) sind alle Apparaturen wie Melkstand, Heukran etc. enthalten. Mit BKP 4 (Umgebung) werden die Terraingestaltung, die Instandstellung der Umgebung sowie Werkleitungen ausserhalb des Gebäudes abgegolten. Als BKP 5 (Baunebenkosten) gelten Aufwendungen für Bewilligungen, Gebühren, Dokumentationen usw.

Die Kosten pro Grossvieheinheit für den Milchviehstall und das Futterlager bewegen sich mit 24 197 Franken (ohne Anteil Ausbildung und Forschung) im Rahmen vergleichbarer, bereits ausgeführter Anlagen.

2. Betriebskosten

Die Betriebskosten beinhalten die Kapitalkosten, die Aufwendungen für die Instandhaltung und -setzung sowie die Nebenkosten. Die jährlichen gebäudebezogenen Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kapitalkosten ¹⁾	CHF	105 000.–
Instandhaltung und -setzung ²⁾	CHF	130 000.–
Nebenkosten ³⁾	CHF	55 000.–
Total Betriebskosten pro Jahr	CHF	290 000.–

Berechnungsgrundlagen:

- ¹⁾ Kapitalzinssatz: 3.0% der Hälfte der Gesamtinvestition
- ²⁾ Instandhaltung/-setzung: 2.4% des Neuwertes
- ³⁾ Nebenkosten: Ver- und Entsorgung, Energie, Wasser und Abwasser, Serviceverträge, Versicherungen, Hauswartung, Reinigung

Würden die Investitionskosten von 7 Mio. Franken über eine Dauer von z.B. 40 Jahren linear abgeschrieben, ergäben sich zusätzlich jährliche Abschreibungsaufwendungen von 175 000 Franken.

3. Finanzierung

Die für das Projekt notwendigen Gesamtinvestitionen belaufen sich auf 7 Mio. Franken. Sämtliche Kosten werden in der Investitionsrechnung erfasst und sind aus den allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren. Die Baukosten belasten die laufende Rechnung des Kantons mit den jährlichen Abschreibungen im Umfang von 10% des Restbuchwertes.

4. Personelles

Die neuen modernen Arbeitsplätze werden den heutigen ergonomischen und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Gewisse Routinearbeiten werden wegfallen und schwere körperliche Einsätze durch technische Hilfsmittel erleichtert. Es wird dadurch einfacher sein, qualifizierte Leute für die Stallarbeiten zu gewinnen.

Nach Umsetzung des Gesamtkonzeptes kann dank besserer Arbeitswirtschaft mit Einsparungen von zwei Arbeitskräften gerechnet werden. Die vermehrten Ausbildungs- und Versuchsanforderungen werden dazu führen, dass weniger, aber qualifizierte Personen im Gutsbetrieb beschäftigt sein werden. Die Neukonzeption des Unterrichts und die modernen Arbeits-

plätze werden es zudem ermöglichen, gewisse Arbeiten direkt mit den Lernenden auszuführen.

V. Finanzkompetenzen und Kreditbereitstellung

1. Zuständigkeit

Der geplante Neubau des Grossviehstalles stellt im Sinne von Art. 25 Abs. 2 des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes (FFG; BR 710.000) finanzrechtlich eine neue Ausgabe dar. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung unterliegen Grossratsbeschlüsse, welche eine neue einmalige Ausgabe zwischen 1 Mio. Franken und 10 Mio. Franken zum Gegenstand haben, dem fakultativen Referendum. Im vorliegenden Fall sind gemäss Art. 27 Abs. 2 FFG die gesamten Investitionskosten von 7 Mio. Franken massgebend. Zuständig für die Genehmigung des notwendigen Verpflichtungskredits ist der Grosse Rat. Ihm ist der entsprechende Kredit gestützt auf Art. 26 Abs. 1 FFG im Rahmen einer separaten Botschaft zu unterbreiten. Der Kreditbeschluss des Grossen Rates ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

2. Berücksichtigung der Teuerung

Gemäss Art. 27 Abs. 6 FFG erhöht oder vermindert sich ein Verpflichtungskredit im Ausmass der Indexveränderung, falls dieser eine Preisstandsklausel enthält. Art. 34 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110) bestimmt ferner, dass bei Verpflichtungskrediten die Teuerungsberechnung für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Arbeitsvergebung aufgrund des im Beschluss angegebenen Teuerungsindex erfolgt. Seit Oktober 1998 wird der Schweizerische Baupreisindex vom Bundesamt für Statistik (Indexstand Oktober 1998 = 100) halbjährlich per April und Oktober berechnet und publiziert.

Die Entwicklung der Baukostenpreise ist ungewiss. Wie in anderen ähnlichen Fällen ist es deshalb auch beim vorliegenden Bauprojekt notwendig, bei der Kreditgewährung die Baupreisindexklausel einzufügen. Die vorliegende Kostenermittlung basiert auf dem Indexstand von 121.7 Punkten des Schweizerischen Baupreisindex, ganze Schweiz, Sparte: «Hochbau», Stand 1. Oktober 2009.

3. Kreditbereitstellung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich für den Neubau des Grossviehstalles ein Kreditbedarf von 7 Mio. Franken, welcher im Rahmen eines Verpflichtungskredites bereitzustellen ist, der dem fakultativen Referendum unterliegt. Für die termingerechte Projektrealisierung sind in den jährlichen Budgets folgende Bruttobeträge bereitzustellen:

Budget 2011	CHF	1 900 000.–
Budget 2012	CHF	4 600 000.–
Budget 2013	CHF	500 000.–
Total Bruttokredit	CHF	7 000 000.–

Im kantonalen Budget 2011 wird ein Kredit von 1 900 000 Franken beantragt (Konto 6101.503204, Hochbauamt Graubünden: Neubau Milchviehstall). Dieser ist mit einem Sperrvermerk gemäss Art. 21 Abs. 4 FFG zu versehen. Die Kreditsperre wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist hinfällig (voraussichtlich Ende Januar 2011).

VI. Schlussbemerkungen und Anträge

Mit der Realisierung des beschriebenen Neubau- und Erweiterungsprojekts können die ausgewiesenen Raumprobleme und Unzulänglichkeiten am LBBZ Plantahof zukunftsgerichtet und wegweisend gelöst werden. Dank den luft- und lichtdurchfluteten, grosszügig dimensionierten Laufställen lassen sich die Tiergesundheit bzw. das Tierwohl wesentlich erhöhen und die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung vorbildhaft erfüllen, dies bei gleichzeitiger Vereinfachung der internen Arbeitsabläufe. Das vorgeschlagene Projekt überzeugt deshalb sowohl in gestalterischer wie auch in betrieblicher Hinsicht und trägt dem Wirtschaftlichkeitsprinzip Rechnung. Das etappierte, am dringenden Bedarf orientierte Vorgehen erlaubt es dem Kanton zudem, auf allfällige Veränderungen reagieren zu können und bestehende Infrastrukturen im Sinne einer Übergangslösung bis auf weiteres zu nutzen.

Der vorgesehene Neubau des Grossviehstalles und die zweckmässigen Ergänzungen der Infrastruktur entsprechen den heutigen Unterrichtsbedürfnissen einer modernen landwirtschaftlichen Ausbildungsstätte. Sie ermöglichen der Lehranstalt, ihren gesetzlichen Leistungsauftrag effizient zu erfüllen sowie die theoretischen Lehrinhalte noch praxisnaher zu vermitteln. Der Erweiterungsbau stärkt deshalb das LBBZ als vieh- und alpwirtschaftliches Kompetenzzentrum und legt damit die Basis für eine erfolgsversprechende Positionierung dieser bündnerischen Traditionsschule im deutschsprachigen Bildungsmarkt.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Neubau des Grossviehstalls am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof wird genehmigt.
2. Für die Ausführung des Projekts wird ein Verpflichtungskredit von brutto 7 Mio. Franken gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindex verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
4. Die Regierung vollzieht die Beschlüsse.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

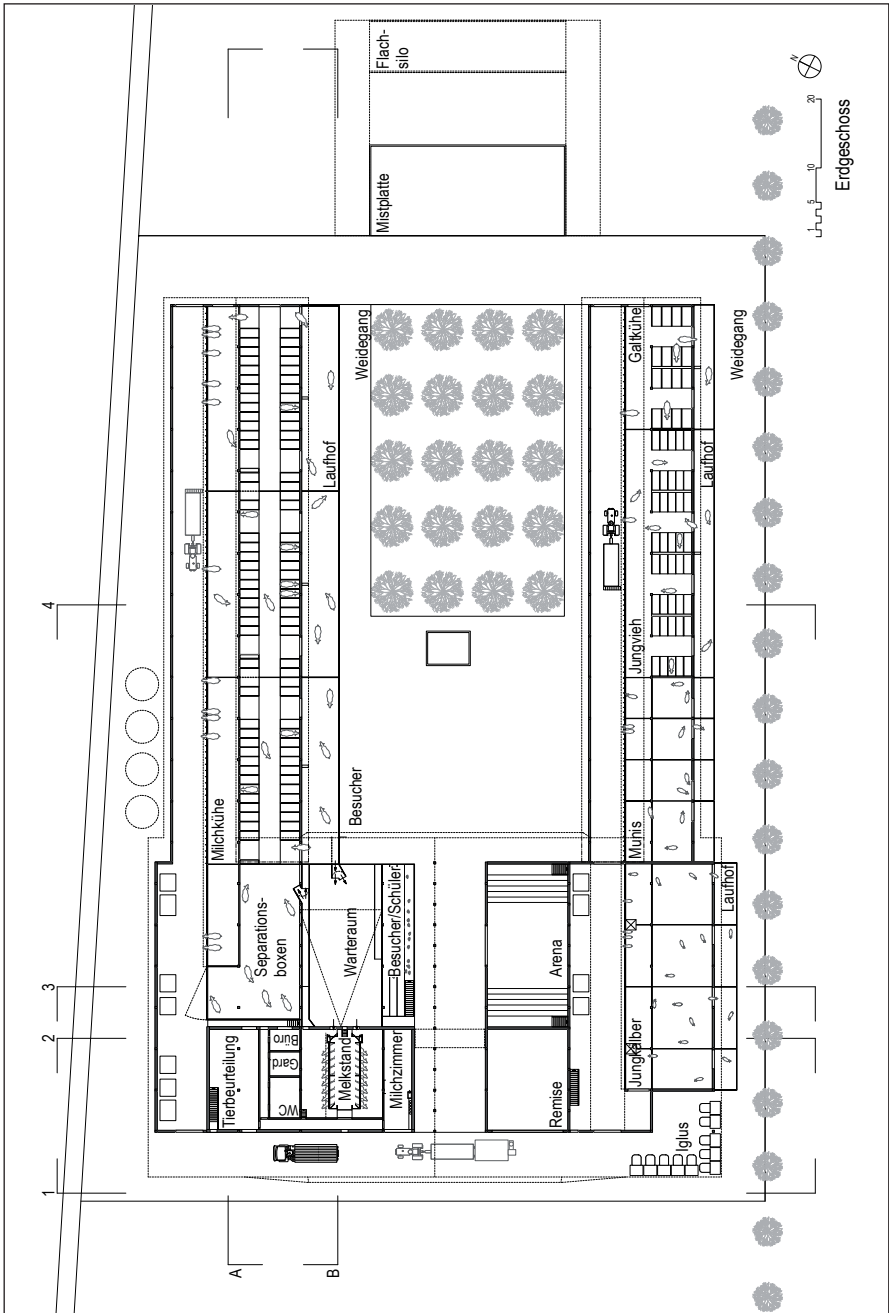
Namens der Regierung
Der Präsident: *Lardi*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

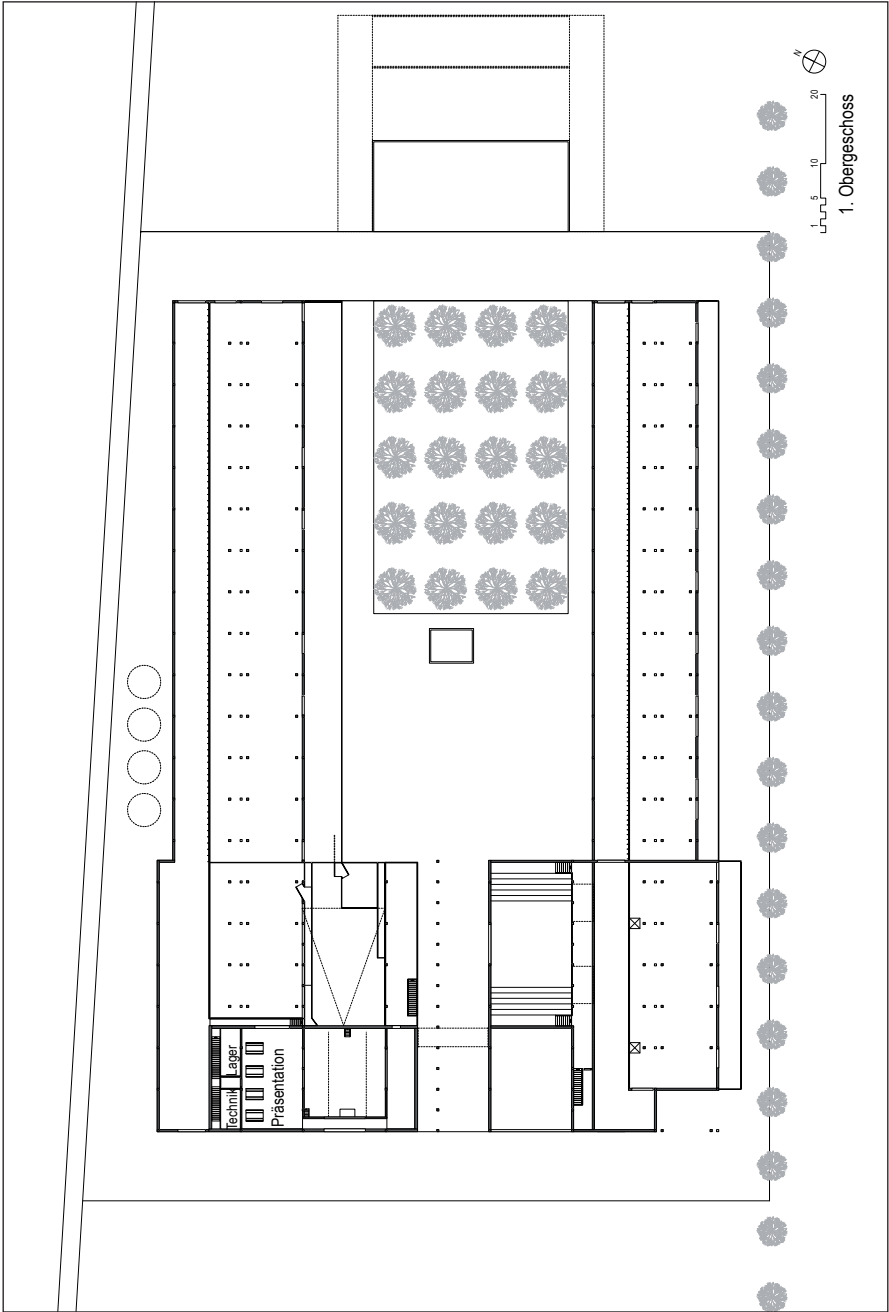
VII. Anhang

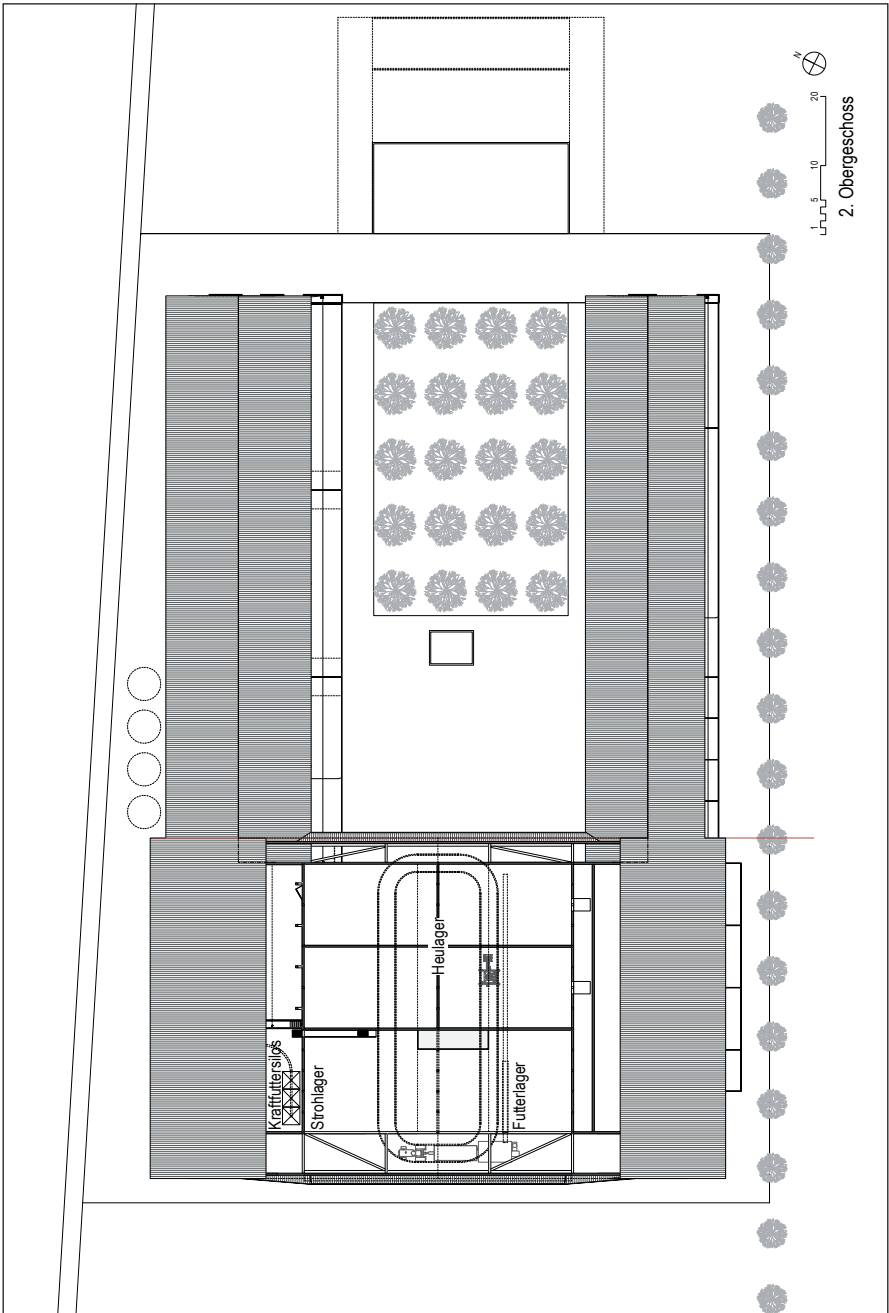
1. Terminplan

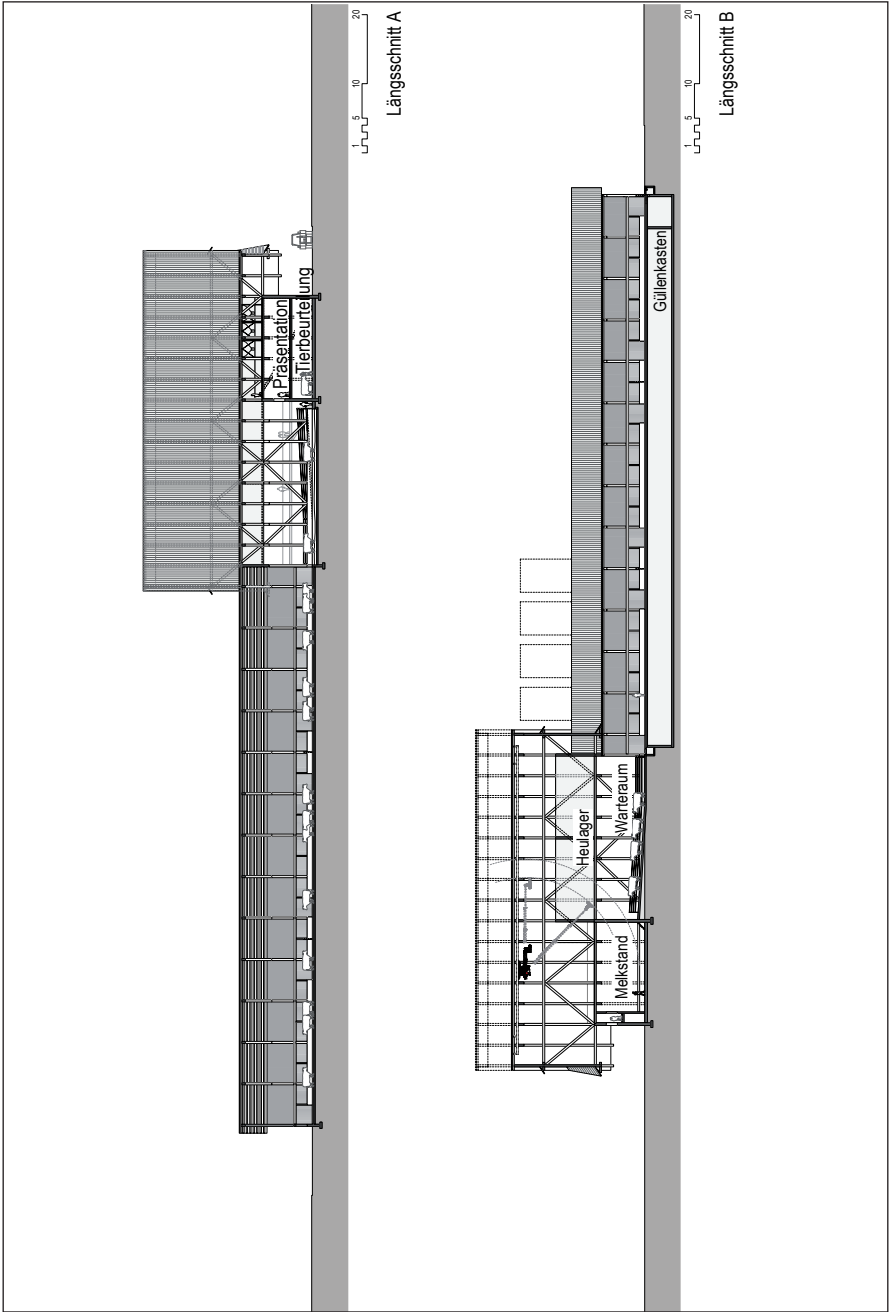
Vorgangsname	2011				2012				2013
	1. Qtl	2. Qtl	3. Qtl	4. Qtl	1. Qtl	2. Qtl	3. Qtl	4. Qtl	1. Qtl
Ausführung Grosviehstall									
TU Ausschreibung/Vergabe									
Ausführungsplanung									
Baubeginn									
Bauzeit									
Bezug									
Einweihung									

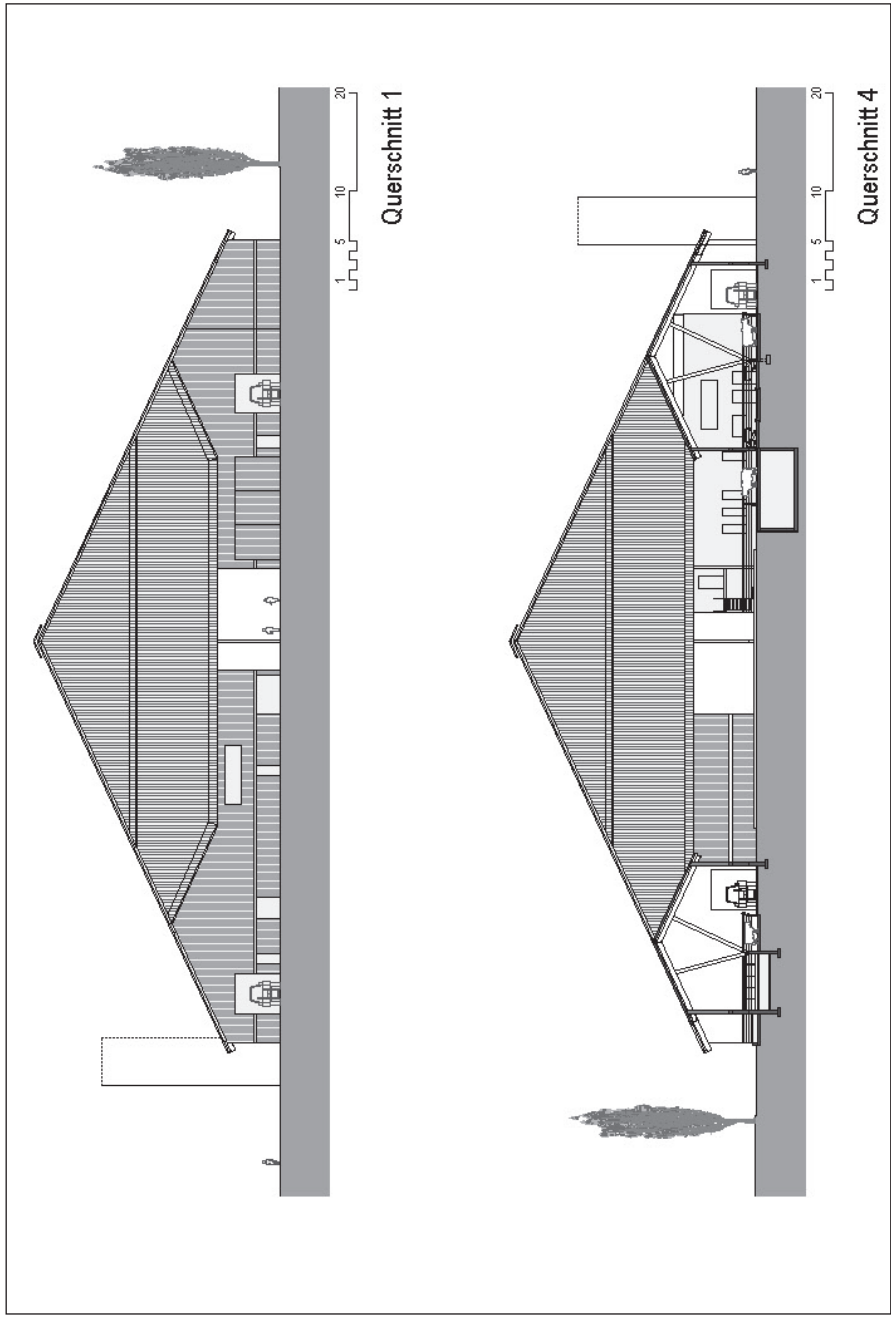
2. Pläne

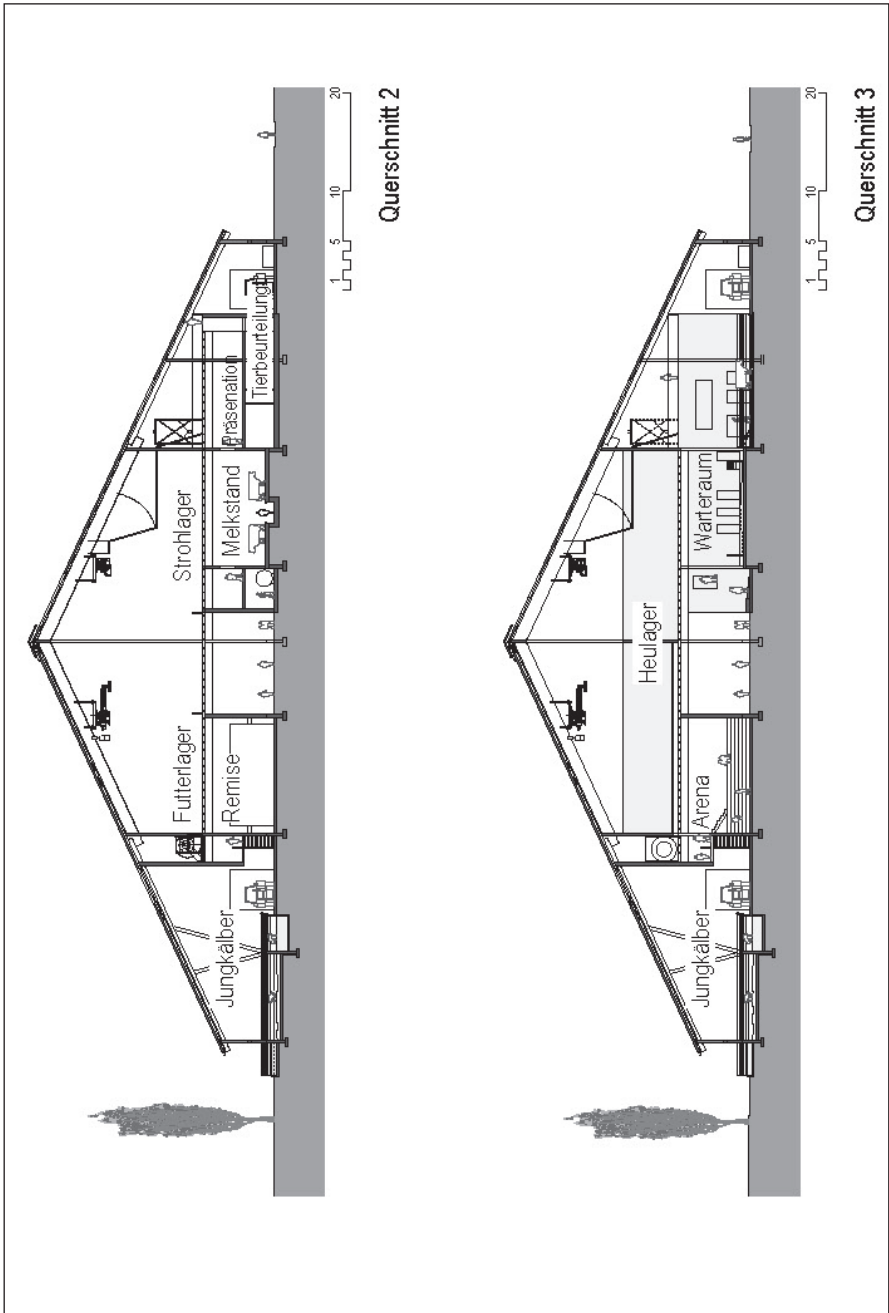


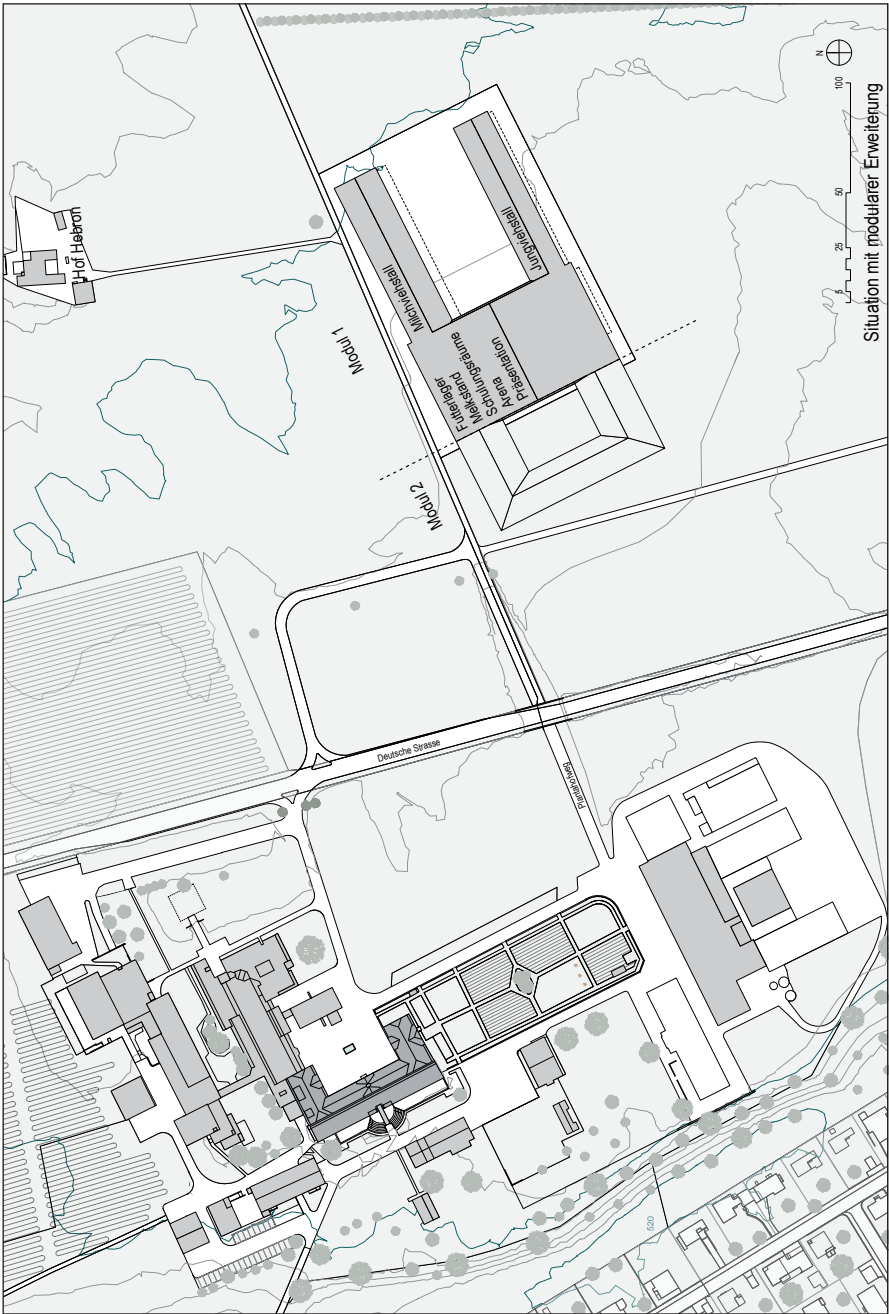












Situation mit modularer Erweiterung

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden

Chur, den 29. Juni 2010

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes.

I. Ausgangslage

Die letzte Teilrevision des Steuergesetzes wurde im Juni 2009 vom Grossen Rat verabschiedet. Der erste Teil dieser Vorlage ist auf den 1. 1. 2010 in Kraft getreten. Der zweite Teil mit den Anpassungen an die Unternehmenssteuerreform II des Bundes wird auf den 1. 1. 2011 in Kraft treten. Erneut ist eine Teilrevision erforderlich, mit der die nachstehenden Hauptzielsetzungen verfolgt werden:

- Das harmonisierte Bundessteuerrecht hat in einzelnen Bereichen Veränderungen erfahren, die rasch auch im kantonalen Steuergesetz umgesetzt werden sollen. Damit können unterschiedliche Regelungen für Bund und Kanton verhindert werden, was sowohl dem Verständnis der Steuerpflichtigen als auch der Umsetzung dient.
- Mit der Bündner NFA sollte auch die Erhebung der Quellensteuer von den Gemeinden auf den Kanton übertragen werden. Diese Neuerung war sowohl im Parlament als auch im Abstimmungskampf unbestritten und soll nun losgelöst von einer späteren NFA-Vorlage umgesetzt werden. Die rasche Inangriffnahme dieses Vorhabens ist vor allem deshalb notwendig, weil im kommenden Jahr mit der Spezifikation der entsprechenden EDV-Lösung begonnen werden muss und auf diesen Zeitpunkt eine klare Rechtslage benötigt wird.
- Nach Art. 64 Abs. 3 StG werden Beteiligungsrechte (Aktien, GmbH-Anteile, etc.) von mehr als 10% zu einem reduzierten Steuersatz besteuert. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass diese Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung in der Vermögenssteuer verfassungswidrig ist. Um einen verfassungskonformen Zustand erreichen

zu können, soll die Bestimmung gestrichen werden. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen sollen für eine Reduktion der Vermögenssteuer verwendet werden.

- Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass der Kanton für die Besteuerung der altrechtlichen, d.h. vor dem 1.1.2001 ausgerichteten Erbvorbezüge nicht über eine genügende gesetzliche Grundlage verfügt. Das Bundesgericht ist auf eine Beschwerde gegen diesen Entscheid nicht eingetreten. Um eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen mit bereits rechtskräftig veranlagten, altrechtlichen Erbvorbezügen zu verhindern, hat der Grosse Rat den Auftrag Nick (Fraktionsauftrag) betreffend Erlass der bereits erhobenen Nachlasssteuer auf Erbvorbezügen von Nachkommen überwiesen. Dieser fordert eine gesetzliche Grundlage für die Revision dieser Fälle.

Auf ein Vernehmlassungsverfahren für diese Teilrevision wurde verzichtet. Die Quellensteuererhebung durch den Kanton war schon Gegenstand der Vernehmlassung zur Bündner NFA. Die übrigen Revisionspunkte stellen im Wesentlichen Anpassungen an das harmonisierte Bundessteuerrecht oder Änderungen infolge bundesgerichtlicher Rechtsprechung dar, wozu eine Vernehmlassung nicht erforderlich erscheint.

Der Entwicklungsschwerpunkt Steuern des laufenden Regierungsprogramms (ES 25/22) konnte bisher nicht vollständig umgesetzt werden. Für die Reduktion der Kapitalsteuerbelastung fehlten in der letzten Revision die erforderlichen Mittel. Dies gilt auch für die hier vorgeschlagene Revision, so dass die Pendezen bestehen bleiben muss.

II. Revisionspunkte

1. Anpassung an das Bundesrecht

Mit der Teilrevision vom 18. Juni 2009 wurde das Steuergesetz auch an die Unternehmenssteuerreform II des Bundes¹ angepasst. Diese Änderungen werden auf den 1.1.2011 in Kraft treten. Dennoch müssen schon wieder einzelne Bestimmungen an das harmonisierte Bundessteuerrecht angeglichen werden, um unterschiedliche Lösungen für Bund und Kanton zu vermeiden.

Der Kanton kennt seit dem Steuerjahr 2008 einen Kinderbetreuungsabzug als allgemeinen Abzug. Der Bund führt einen solchen auf den 1.1.2011

¹ Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007 (AS 2008, S. 2893)

ein¹. Unterscheidungen in den Grundzügen dieses Abzuges würden das Verständnis der Steuerpflichtigen, den Vollzug wie auch die Gestaltung der Steuerformulare wesentlich erschweren, weshalb das Steuergesetz dem Bundesrecht angeglichen werden soll.

Im geltenden Recht können freiwillige Zuwendungen an die politischen Parteien gestützt auf Art. 36 lit. i StG und die Mandatsbeiträge gestützt auf Art. 31 Abs. 1 StG in Abzug gebracht werden. Der Bund hat nun einen neuen Abzug geschaffen, bei dem sowohl die Mitgliederbeiträge als auch die freiwilligen Zuwendungen und die Mandatsbeiträge an die politischen Parteien bis zu einem Maximalbetrag abziehbar sind². Die Kantone müssen diesen Abzug ins kantonale Recht überführen und sind einzig frei in der Bestimmung des Maximalbetrags. Die Regierung ist der Auffassung, dass dieser in gleicher Höhe fixiert werden soll wie bei der direkten Bundessteuer (Fr. 10000.–).

2. Quellensteuererhebung durch den Kanton

Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung oder Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland unterliegen der Quellensteuer. Diese wird von den Arbeitgebern direkt in Abzug gebracht und im heutigen Recht mit den Gemeinden am Wohnort der Arbeitnehmer abgerechnet. Dies hat zur Folge, dass die Arbeitgeber mit mehreren Gemeinden abrechnen müssen und dass vor allem kleineren Gemeinden häufig die Erfahrung im Bereich der Quellensteuererhebung fehlt. Auch fehlt heute eine EDV-Infrastruktur zur Erhebung der Quellensteuer, was nicht nur Steuererhebung und Kontrolle erschwert, sondern auch eine Auswertung der Daten für den Finanzausgleich des Bundes verunmöglicht. Letzteres führt vermehrt zu Kritik von Seiten des Bundes sowie zu manuellen Mehrarbeiten in der Kantonalen Steuerverwaltung. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass die auf Hochrechnungen basierenden Datenlieferungen in absehbarer Zeit nicht mehr akzeptiert werden. Dies hätte dann Schätzungen des Bundes zur Folge, die auch Kürzungen der NFA-Zahlungen bewirken könnten.

Aus diesen Gründen wurde schon in der Botschaft zur Bündner NFA³ vorgeschlagen, die Erhebung der Quellensteuer von den Gemeinden auf den Kanton zu übertragen. Dieses Vorhaben war im damaligen Vernehmlassungsverfahren und in den nachfolgenden politischen Diskussionen weitge-

¹ Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 (AS 2010, S. 455)

² Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 (AS 2010, S. 449)

³ Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, Heft Nr. 20/2008–2009, Seiten 1039

hend unbestritten. Es soll bereits heute wieder aufgenommen werden, damit im kommenden Jahr mit der Spezifikation und Programmierung der neuen EDV-Lösung begonnen werden kann.

Mit der Quellensteuererhebung durch den Kanton verschiebt sich die Arbeitsteilung zwischen Gemeinden und Kanton. Die Gemeinden werden wie bei den ordentlich besteuerten natürlichen Personen das Register führen. Der Kanton wird unter anderem die vollständige, korrekte und zeitgerechte Abrechnung sowie die rechtzeitige Überweisung der erhobenen Quellensteuern kontrollieren, die notwendige EDV-Unterstützung zur Verfügung stellen und sowohl Gemeinden als auch Arbeitgeber bei ihren Arbeiten unterstützen. Diese Neuaufteilung der Arbeiten bewirkt auch eine Änderung in der Entschädigung. Die Gemeinden werden für die korrekte Registerführung eine Entschädigung von rund 1,5% der Quellensteuern erhalten und dem Kanton für die von diesem übernommenen Arbeiten und die EDV-Infrastruktur eine Entschädigung von rund 3% bezahlen. Die genaue Höhe der Entschädigungen wird wie im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern von der Regierung festgelegt.

Mit der Quellensteuererhebung durch den Kanton können die Arbeitgeber sämtliche Quellenbesteuerten mit einem Ansprechpartner abrechnen. Das stellt eine wesentliche Vereinfachung der Abläufe dar. Auf der anderen Seite wird die schon im geltenden Recht normierte Verpflichtung der Arbeitgeber, die quellenbesteuerten Arbeitnehmer innert 8 Tagen zu melden¹, inskünftig konsequenter durchgesetzt, um ein vollständiges Register erreichen zu können. Den Arbeitgebern wird dazu eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung stehen, welche Meldungen direkt aus der Lohnbuchhaltung erlauben wird. Weil diese Schnittstelle gesamtschweizerisch definiert wird, ist auch damit zu rechnen, dass die entsprechenden Lohnbuchhaltungs-Programme rechtzeitig angepasst werden.

Die Quellensteuererhebung soll im Jahr 2013 auf den Kanton übergehen. Dann muss die EDV-Lösung für die Quellensteuer zur Verfügung stehen. Und auf diesen Zeitpunkt sollen auch die Schnittstellen zur Verfügung stehen, welche den Arbeitgebern die elektronische Meldung der Quellensteuerpflichtigen sowie die elektronische Abrechnung der Quellensteuer ermöglichen werden.

3. Revision für altrechtliche Erbvorbezüge

Mit Urteil vom 12.5.2009 hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass für die Besteuerung der altrechtlichen Erbvorbezüge an die direkten Nach-

¹ Art. 13a Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2)

kommen eine gesetzliche Grundlage fehle (VGU A 09 3 = PVG 2009 Nr. 20). Die Regierung hat in Kenntnis der fraglichen Legitimation Beschwerde ans Bundesgericht erhoben, welches mit Entscheid vom 5.5.2010 die Legitimation des Kantons Graubünden verneint hat und zudem festhielt, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichts auch nicht nichtig sei (BGU 2C_382/2009). Die Frage der Nichtigkeit prüfte das Gericht im Zusammenhang mit der Verletzung von Ausstandsgründen, weil einer der Richter selber auch einen Erbvorbezug erhalten hatte. Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, der betreffende Richter hätte in den Ausstand treten müssen. Dieser Mangel wiege aber nicht so schwer, dass er eine Nichtigkeit des Urteils bewirke. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts hat damit rechtlich Bestand.

In der Sache geht es um Erbvorbezüge an die Nachkommen, die vor dem 1.1.2001 ausgerichtet wurden, deren Besteuerung aufgrund der damaligen Rechtslage aber aufgeschoben wurde, und bei denen der Zuwendende am 1.1.2008 noch lebte. Diese Erbvorbezüge stellten im Zeitpunkt der Ausrichtung einen Steuertatbestand dar, die Besteuerung wurde nach damaligem Recht aber bis zum Ableben des Zuwendenden aufgeschoben. Mit der Befreiung der Nachkommen von der Nachlass- und Schenkungssteuer auf den 1.1.2008 musste bestimmt werden, wie diese altrechtlichen, noch nicht besteuerten Erbvorbezüge an die Nachkommen behandelt werden sollten. Der Gesetzgeber entschied sich für eine Besteuerung im Zeitpunkt der Gesetzesänderung, d.h. ab dem 1.1.2008 und regelte dies in Art. 188f Abs.2 StG. Das Verwaltungsgericht erachtete diese Bestimmung aber nicht als genügende gesetzliche Grundlage (VGU A 09 3 = PVG 2009 Nr. 20).

Bis zum Zeitpunkt des Entscheides des Verwaltungsgerichts sind zahlreiche altrechtliche Erbvorbezüge an Nachkommen rechtskräftig veranlagt und die entsprechenden Steuern mehrheitlich auch bezogen worden. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts stellt keinen Revisionsgrund dar und die Veranlagungsbehörde hat keine Möglichkeit, die rechtskräftigen Veranlagungen aufzuheben. Aus diesem Grund hat der Grosse Rat den Auftrag Nick¹ überwiesen, welcher die Regierung auffordert, eine Sonderregelung zu erlassen, die es der Steuerverwaltung ermöglicht, die rechtskräftigen Veranlagungen in Revision zu ziehen und die bereits bezahlten Steuerforderungen mit Zinsen zurückzuzahlen.

Der neue Revisionsgrund zielt nur auf die vorliegend geschilderte Konstellation und betrifft damit einzig ein Problem des Übergangsrechts. Das ist auch der Grund, weshalb die Regelung in den Übergangsbestimmungen untergebracht werden soll. Nicht betroffen sind Erbvorbezüge an Nachkommen, die vor dem 1.1.2001 ausgerichtet wurden, wenn der Erblasser vor dem 1.1.2008

¹ Auftrag Nick betr. Erlass der bereits erhobenen Nachlasssteuer auf Erbvorbezügen von Nachkommen; GRP 2009/2010, Seiten 225, 302

verstarb, sowie in den Jahren 2001 bis Ende 2007 ausgerichtete Erbvorbezüge. Diese wurden im Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers bzw. im Zeitpunkt der Zuwendung aufgrund der dazumaligen, unbestrittenen Rechtslage direkt besteuert¹. Diese Erbvorbezüge sind von der hier zu treffenden gesetzlichen Regelung auch dann nicht betroffen, wenn die Veranlagung erst nach dem 1.1.2008 erfolgen sollte. Ebenfalls nicht betroffen von dieser Änderung sind Erbvorbezüge an andere Empfänger als die Nachkommen.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird die vom Verwaltungsgericht geschaffene Rechtslage akzeptiert. Die vom Bundesgericht angetönte Möglichkeit, einen weiteren Fall vor Verwaltungsgericht zu bringen und dann den Ausstand des befangenen Richters zu verlangen (BGU 2C_382/2009, E. 4), wird von der Regierung als nicht zielführend abgelehnt.

III. Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten der Vorlage. Die Bestimmungen, welche die Quellensteuererhebung durch den Kanton regeln, werden in einem späteren Zeitpunkt, vermutlich auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt, da diese Verlagerung eine EDV-Lösung mit zentraler Datenhaltung voraussetzt. Die übrigen Bestimmungen werden – sofern kein Referendum ergriffen wird – rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Rückwirkung ergibt sich daraus, dass die Referendumsfrist erst im Januar 2011 ablaufen wird.

IV. Finanzielle und personelle Konsequenzen

Die vorliegende Teilrevision hat insbesondere in zwei Bereichen finanzielle und personelle Auswirkungen.

Die Verlagerung der Quellensteuererhebung auf den Kanton kann nur erfolgen, wenn in der kantonalen Steuerverwaltung neue Stellen geschaffen werden. Die Regierung rechnet heute voraussichtlich mit sieben Stellen für die Abrechnung und Kontrolle der Quellensteuer und 1½ Stellen für den Bezug der Quellensteuern. Die resultierenden Kosten können über die neue Entschädigungsregelung finanziert werden. Nicht in diese Berechnungen einbezogen werden die Kosten des neuen EDV-Programmes. Ebenfalls nicht in die Berechnungen eingeflossen sind Mehreinnahmen, die aus der professionelleren Quellensteuererhebung resultieren können.

¹ vgl. Entscheid des VGer Graubünden vom 11.5.2010; VGU A 10 16

Die Revision für Erbvorbezüge an Nachkommen führt dazu, dass bereits rechtskräftig veranlagte Nachlasssteuerbefreiungen aufgehoben werden. Dies bewirkt Zahlungen in der Grössenordnung von rund 5,85 Mio. Franken. Dieser Betrag wurde in der Rechnung 2009 zurückgestellt, so dass die entsprechenden Kosten Budget und Rechnung in den Folgejahren nicht mehr belasten. Die durch die Revision verursachten Mehrarbeiten sollten nach den heutigen Erkenntnissen mit dem bestehenden Personal bewältigt werden können.

Die übrigen Revisionspunkte haben keine beachtenswerten finanziellen oder personellen Auswirkungen. Somit kann von einmaligen, bereits im 2009 zurückgestellten Kosten von 5,85 Mio. Franken ausgegangen werden.

V. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) sind in der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt, soweit dies im Gebiet des Steuerrechts möglich ist. Das System des harmonisierten Bundessteuerrechts bewirkt zwingend, dass der kantonale Gesetzgeber die Bestimmungen aus dem Harmonisierungsgesetz in das kantonale Steuergesetz überführt.

VI. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 lit. c: Die Quellensteuererhebung durch den Kanton legt eine Neuformulierung dieser Bestimmung nahe. Damit kann schon im Gegenstand des Gesetzes klar aufgezeigt werden, dass die Quellensteuern von Kanton, Gemeinden und Kirchen nach kantonalem Recht durch den Kanton erhoben werden.

Art. 3: Die Bestimmung wird in Anlehnung an die NFA-Botschaft ohne materielle Änderung neu strukturiert und klarer formuliert. Die vom Grossen Rat zu beschliessenden Steuerfüsse werden dadurch in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst.

Art. 4 Abs. 1: Die Bestimmung muss an die neue Formulierung des Kinderbetreuungsabzugs (Art. 36 lit. l) angepasst werden; der nicht indexierte Selbstbehalt des geltenden Rechts entfällt durch die Anpassung ans Bundesrecht. Der Maximalbetrag im neuen Art. 36 lit. m (Zuwendungen an politische Parteien) wird gleich wie für die direkte Bundessteuer nicht indexiert. So kann sichergestellt werden, dass der Abzug für Bund und Kanton gleich hoch ist.

Art. 15 Abs. 3: Die Entschädigung der Gemeinden für die Erhebung der Aufwandsteuer wird ohne materielle Änderung neu in Art. 165a geregelt.

Art. 36 lit. l: Auf den 1.1.2011 tritt das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern in Kraft. Mit diesem Gesetz führt der Bund in DBG und StHG einen Abzug für die externe Kinderbetreuung ein (s. auch S. 356). Der Kanton hat nur einen sehr geringen Gestaltungsspielraum und ist schon aus praktischen Gründen gezwungen, eine identische Regelung zu schaffen wie im Bund. Der Abzug soll wie bis anhin maximal Fr. 10000.– (nach heutigem Indexstand Fr. 10300.–) betragen. Nach DBG beläuft sich der Abzug ebenfalls auf Fr. 10000.– (Art. 212 Abs. 2^{bis}), wobei dieser infolge unterschiedlicher Indexierungsregeln nicht immer gleich hoch sein wird.

Art. 36 lit. m: Auf den 1.1.2011 tritt das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien in Kraft (s. auch S. 357). Danach können die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10000.– von den Einkünften abgezogen werden. Das Harmonisierungsgesetz enthält eine Bestimmung, welche dem kantonalen Gesetzgeber hauptsächlich noch die Festlegung des Maximalbetrags belässt. Dieser soll in gleicher Höhe wie im Bund festgelegt werden. Der Abzug umfasst die Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und die Mandatsbeiträge.

Im geltenden Recht werden Spenden an die politischen Parteien als freiwillige Zuwendung an steuerbefreite Institutionen zum Abzug zugelassen (Art. 36 lit. i). Diese Abzugsmöglichkeit besteht inskünftig nicht mehr, weil die neue Bestimmung als Spezialregelung vorgeht und einen Abzug der Parteispenden nach Buchstabe i) ausschliesst. Die Frage der Besteuerung der politischen Parteien wird durch die Neuregelung nicht beeinflusst; die politischen Parteien sind in der heutigen Praxis gestützt auf Art. 78 lit. f StG von der Steuerpflicht befreit.

Die Regierung ist der Auffassung, dass nur Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die Parteien im Kanton Graubünden oder an deren schweizerische Mutterparteien in Abzug gebracht werden können. Für den Abzug an Parteien in anderen Kantonen fehlt ein öffentliches Interesse des Kantons, weshalb der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höhere Priorität zuzumessen ist.

Art. 64: Im geltenden Recht wird die wirtschaftliche Doppelbelastung bei wesentlichen Beteiligungen auch in der Vermögenssteuer gemildert, indem diese zum halben Steuersatz besteuert werden. Das Bundesgericht hat eine vergleichbare Regelung des Kantons Bern als verfassungs- und harmonisierungsrechtswidrig beurteilt und aufgehoben (vgl. Urteil vom 25.9.2009, BGE 136 I 49, 2C_274/2008). Dieses klare bundesgerichtliche Verdikt muss auch in Graubünden umgesetzt werden. Durch die Streichung der Bestimmung kann wiederum ein verfassungskonformer Zustand erreicht werden.

Die Mehreinnahmen von rund 1,4 Mio. Franken, die aus der Streichung von Absatz 3 resultieren, sollen für eine geringfügige Reduktion des Maximalsatzes der Vermögenssteuer eingesetzt werden. Die Änderungen sind insgesamt aufkommensneutral.

Art. 78 Abs. 1 lit. k: Die Bestimmung entspricht Art. 23 Abs. 1 lit. j StHG, der über die Bahnreform II in das Bundesrecht Eingang fand. Es handelt sich um eine zwingende bundesrechtliche Regelung, die von den Kantonen zu übernehmen ist und die gestützt auf Art. 24a ABzStG i.V.m. der genannten StHG-Norm schon heute gilt.

Art. 87 Abs. 3: Die Bestimmung dient Gesellschaften, die als Teil eines ausländischen Konzerns über eine Mindestbesteuerung verfügen müssen, um im Heimatstaat als eigenständiges Steuersubjekt anerkannt zu werden. Derzeit werden fast ausschliesslich japanische Gesellschaften zu den höheren Steuersätzen besteuert. Nachdem Japan die notwendigen Mindeststeuersätze von 25% auf 20% gesenkt hat, soll der Steuersatz nach unten angepasst werden, um die internationale Konkurrenzfähigkeit in diesem Bereich wieder herstellen zu können.

Art. 104 Abs. 1 lit. d: Die Verpflichtung zur Meldung der quellenbesteuerten Personen besteht gestützt auf Art. 13a QStV¹ sowie die Weisungen über die Erhebung der Quellensteuer heute schon. Sie soll neu ins Gesetz aufgenommen und inskünftig konsequenter durchgesetzt werden, um eine möglichst vollständige Erfassung der Quellensteuerpflichtigen erreichen zu können.

Art. 105a Abs. 4 bis 6: Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung oder Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland unterliegen der Quellensteuer. Aufgrund der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Quellensteuererhebung gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen verstossen. Das Bundesgericht hat jedenfalls festgehalten, dass ein Grenzgänger, der mehr als 90% des Familieneinkommens in der Schweiz erzielt, nicht schlechter gestellt werden darf als ein Steuerpflichtiger, der nicht der Quellensteuer unterliegt². Die Auswirkungen dieses Entscheides sind noch nicht klar. Um hier rasch auf neue Entwicklungen reagieren zu können, soll die Regierung ermächtigt werden, die notwendigen Massnahmen auf Stufe Ausführungsbestimmungen zu ergreifen.

In der Quellensteuer müssen verschiedene Abzüge pauschal berücksichtigt werden (Berufsauslagen, Beiträge an die berufliche Vorsorge etc.); andere Abzüge können überhaupt nicht in den Tarif eingebaut werden, weil sie nur teilweise beansprucht werden können (Schuldzinsen; Beiträge an die

¹ Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV); SR 642.118.2

² BGU vom 26. Januar 2010; 2C_319/2009

Säule 3a). Für diese Fälle ist in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 31) die sog. Tarifkorrektur normiert worden. Dafür soll nun eine Grundlage im Gesetz geschaffen werden, die auch weitergehende Korrekturmöglichkeiten schafft als das heutige Recht. So ist die Tarifkorrektur nicht mehr auf Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz beschränkt und es sind mehr Korrekturen als im bestehenden Recht möglich.

Im geltenden Recht kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Graubünden gewährt werden. Aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist nicht auszuschliessen, dass diese Möglichkeit auch anderen Steuerpflichtigen gewährt werden muss, um eine Schlechterstellung gegenüber Steuerpflichtigen, welche nicht der Quellensteuer unterliegen, vermeiden zu können. Mit der Delegation an die Regierung kann diese rasch reagieren und die ordentliche Veranlagung sowohl auf weitere Gruppen von Steuerpflichtigen ausdehnen als auch die Limite für die ordentliche Veranlagung herabsetzen.

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bedingt, dass der betroffene Steuerpflichtige alle Verfahrenspflichten erfüllt und in einer vollständigen Steuererklärung das weltweite Einkommen und Vermögen gemäss Schweizer Steuergesetzgebung deklariert. Bei verheirateten Personen sind dabei auch die Faktoren des Ehegatten zu deklarieren, auch wenn dieser nicht im Kanton steuerpflichtig sein sollte.

Art. 105e: Mit der Quellensteuererhebung durch den Kanton muss geregelt werden, in welchem Zeitpunkt und nach welchen Regeln die Steuererträge an die Gemeinden und an die Kirchen weitergeleitet werden. Die Bestimmung wird vermutlich auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Der bestehende Art. 105e regelt die Zuständigkeit der Regierung zum Erlass einer Quellensteuerverordnung, was sich heute schon aus der Kantonsverfassung ergibt (Art. 45 KV).

Art. 165a: Die Entschädigungen der Gemeinden an den Kanton sind heute in unterschiedlichen Bestimmungen geregelt. Sie sollen hier zusammengefasst werden, wobei der Grundsatz, dass die genaue Höhe von der Regierung festgelegt wird, beibehalten wird. Materiell ändert gegenüber der heutigen Regelung einzig die Bestimmung über die Quellensteuererhebung (lit. f), wonach der Kanton eine Entschädigung in Prozenten der abgelieferten Quellensteuern erhält. Diese Litera wird vermutlich auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Art. 169 Abs. 1 lit. d: Gleich wie bei der Einkommens- und Vermögenssteuer liegt die Führung des Registers für die quellensteuerpflichtigen Personen bei den Gemeinden. Aufgrund der Nähe zu den Steuerpflichtigen und der Verbindung mit dem Einwohnerregister ist das die optimale Lösung. Die Quellensteuererhebung für die Künstler, Sportler und Referenten bleibt auf-

grund der notwendigen Nähe zu den Veranstaltern bei den Gemeinden. Die Bestimmung wird vermutlich auf den 1. 1. 2013 in Kraft gesetzt.

Art. 171 Abs. 2 lit. b: Für die korrekte Führung des Registers erhält die Gemeinde eine Entschädigung, deren Höhe die Regierung in Prozenten der den Gemeinden gutgeschriebenen Quellensteuern festlegt. Die Bestimmung wird vermutlich auf den 1. 1. 2013 in Kraft gesetzt.

Art. 171a stellt eine datenschutzrechtliche Bestimmung dar, nach der die Kantonale Steuerverwaltung die Möglichkeit hat, den Gemeinden Zugriff auf ihre EDV-Systeme zu gewähren.

Art. 188i: Die rechtskräftigen Veranlagungen, Einsprache- und Beschwerdeentscheide betr. die altrechtlichen Erbvorbezüge müssen in Revision gezogen werden (vgl. Seite 358). Die Revision erfolgt von Amtes wegen durch die Kantonale Steuerverwaltung; es bedarf keines Gesuches durch die Steuerpflichtigen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Gemeindesteuern, so dass das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz nicht angepasst werden muss.

Art. 191 regelt den Übergang der Quellensteuererhebung von den Gemeinden auf den Kanton. Damit wird sichergestellt, dass für die Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber etc.) immer klar ist, mit wem sie die Quellensteuer abrechnen müssen. Diese Bestimmung wird später, vermutlich auf den 1. 1. 2013 in Kraft gesetzt.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des Steuergesetzes zuzustimmen und
3. den Auftrag Nick (Fraktionsauftrag) betreffend Erlass der bereits erhobenen Nachlasssteuern auf Erbvorbezügen von Nachkommen abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Lardi*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 lit. c

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

- c) **von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden,**

Art. 3

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer **gemäss Artikel 99** gilt als einfache Kantonssteuer (...).

² Der Grosse Rat **bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:**

- a) **für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;**
- b) **für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;**
- c) **für die Zuschlagssteuer nach dem Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich¹⁾;**
- d) **für die Kultussteuer; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;**
- e) **für die Quellensteuern der Gemeinden;**
- f) **für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.**

³ Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

¹⁾BR 730.200

⁴ Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

⁵ Bisheriger Absatz 6

⁶ Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005¹⁾ um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l (...), Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1 000 Franken aufzurunden.

Art. 15 Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 36 lit. l und m

Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) **die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.** Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.
- m) **die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:**
 - **im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976² über die politischen Rechte eingetragen sind,**
 - **im kantonalen Parlament vertreten sind, oder**
 - **im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.**

Zuwendungen
an politische
Parteien

¹⁾ Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte

²⁾ SR 161.1

Art. 64 Abs. 1 und 3 sowie Marginalie¹ Die Vermögenssteuer beträgt

1,0 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–,
1,2 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,
1,5 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,
1,6 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–,
1,7 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–,
1,95 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–,
2,25 ‰	für die weiteren	Fr.	89 100.– ,
1,7 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	509 100.–

2. Steuersätze
(...)

übersteigt.

³ **Aufgehoben****Art. 78 Abs. 1 lit. k**¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- k) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.**

Art. 87 Abs. 3

³ Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von **8,5** Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a.¹⁾

Art. 104 Abs. 1 lit. d

- d) die quellensteuerpflichtigen Personen innert 8 Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden,**

¹⁾Art. 24 ABzStG; BR 720.015

Art. 105a Abs. 4 bis 6

2. Nachträgliche
ordentliche Ver-
anlagung und
Tarifkorrektur

⁴ Nach Artikel 98 Absatz 1 besteuerte Personen können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind.

⁵ Tarifkorrektur und nachträgliche ordentliche Veranlagung können längstens bis Ende März des dem Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werden.

⁶ Die Regierung kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung und die Tarifkorrektur auf andere Quellenbesteuerte ausdehnen, wenn die Rechtsprechung oder internationale Vereinbarungen dies erforderlich machen.

Art. 105e

VI. Gemeinden,
Landeskirchen,
Kirchgemeinden

¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindefontokorrent gutgeschrieben.

³ Die Zuweisung an die Kirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchensteuerpflichtigen in der jeweiligen Gemeinde. Die Treffnisse werden periodisch überwiesen.

Art. 165 Marginalie

II. Kantonale
Steuerverwaltung
1. Allgemeines

Art. 165a

2. Entschädigungen

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

- a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;
- b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern¹⁾;
- c) für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden eine Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern²⁾;

¹⁾ BR 720.200

²⁾ BR 720.200

- d) für die Zuschlagssteuer in einer Entschädigung gemäss Artikel 13 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich¹⁾;
- e) für die Kultussteuer in einer prozentualen Entschädigung;
- f) für die Quellensteuern in einer Entschädigung in Prozenten der bezogenen Quellensteuern.

² Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.

Art. 169 Abs. 1 lit. d

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet:

- d) das Register für die quellensteuerpflichtigen Personen zu führen sowie die Quellensteuerpflichtigen nach Artikel 100 zu erfassen und an die kantonale Steuerverwaltung zu melden.

Art. 171 Abs. 2 lit. b

² Die Gemeinde erhält:

- b) für die korrekte Führung des Quellensteuerregisters und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d eine von der Regierung festzulegende, prozentuale Entschädigung.

Art. 171a

Wo die Gemeinde an den Steuererträgen partizipiert, kann ihr Einsicht in die Steuerakten und im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungs- und Bezugssystems der Kantonalen Steuerverwaltung gewährt werden.

4. Zugriff auf Steuerdaten

Art. 188i

¹ Rechtskräftig veranlagte, altrechtliche Erbvorbezüge gemäss Absatz 2 werden in Revision gezogen und die erhobenen Nachlasssteuern werden samt Zinsen erstattet.

j. Revision Erbvorbezüge

² Altrechtliche Erbvorbezüge sind unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet wurden und bei denen der Zuwendende den 1. Januar 2008 erlebt hat.

³ Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung für die Gemeindesteuern.

Art. 191

¹ Die Quellensteuererhebung geht im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen auf den Kanton über (Jahr n). ² Die zweite Jahreshälfte beziehungsweise die Sommersaison des Jahres n-1 sind letztmals mit der Gemeinde abzurechnen. Sollte im Jahr n eine monatliche Abrechnung gefordert sein, erfolgt die Abrechnung bis Ende Dezember des Jahres n-1 mit der Gemeinde.

6. Quellensteuererhebung

¹⁾ BR 730.200

³ Auf den 1. Juli des Jahres n gehen alle noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuerforderungen auf den Kanton über.

⁴ Die Entschädigungsregelung folgt der Zuständigkeitsregelung.

Art. 192 Marginalie

7. Ergänzende Bestimmungen

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann einzelne Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.

Lescha da taglia per il chantun Grischun

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun, sa basond sin l'art. 94 al. 1 e sin l'art. 99 al. 5 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...

concluda:

I.

La lescha da taglia per il chantun Grischun dals 8 da zercladur 1986 vegn midada sco suonda:

Art. 1 al. 1 lit. c

¹ Il chantun incassescha tenor las disposiziuns da questa lescha

- c) **ina taglia a la funtauna da las persunas natiralas e giuridicas, e quai per il chantun, per las vischnancas sco er per las baselgias chantunalas e per lur cumins-baselgia,**

Art. 3

¹ La taglia che vegn calculada tenor las tariffas da taglia legalas sin las entradas, sin la facultad, sin il gudogn e sin il chapital sco er la taglia a la funtauna **tenor l'artitgel 99** valan sco taglia chantunala simpla

² Il cussegl grond **fixescha annualmain il pe da taglia en pertschiens da la taglia chantunala simpla:**

- a) **per las taglias sin las entradas e sin la facultad sco er per la taglia a la funtauna dal chantun;**
- b) **per la taglia sin il gudogn e sin il chapital dal chantun;**
- c) **per la taglia supplementara tenor la lescha davart la gulivaziun da finanzas intercommunala¹⁾;**
- d) **per la taglia da cultus; quest pe da taglia importa minimalmain 9 pertschient e maximalmain 12 pertschient;**
- e) **per las taglias a la funtauna da las vischnancas;**

¹⁾ DG 730.200

f) per las taglias a la funtauna da las baselgias chantunalas e da lur cumins-baselgia.

³ La differenza dals pes da taglia tenor l'alineia 2 literas a e b na dastga betg surpassar 10 puncts procentuals.

⁴ Per la taglia sin il gudogn e sin il chapital è decisiv il pe da taglia che vala a la fin da la perioda fiscala.

⁶ alineia 6 da fin ussa

⁶ aboli

Art. 4 al. 1

¹ Sche l'index naziunal dals pretschs da consum divergescha il mais da fanadur d'in onn chalendar dal stadi da la fin da december 2005¹⁾ per 3 pertschient u per in import multipel, midan ils imports fixads en francs en l'artitgel 31 litera c, en l'artitgel 35 alineia 3, en l'artitgel 36 literas h ed l (...), en l'artitgel 38, en l'artitgel 39, en l'artitgel 40a, en l'artitgel 52 alineas 1 e 3, en l'artitgel 63 alineia 1, en l'artitgel 64 alineia 1, en l'artitgel 87, en l'artitgel 91 ed en l'artitgel 114 alineia 1 per la proxima perioda fiscala respectivamain per il proxim onn chalendar per 3 pertschient u per l'import multipel correspondent. Las deducziuns ston vegnir arrundadas sin 100 francs, ils imports en l'artitgel 35 alineia 3 ed en l'artitgel 63 alineia 1 sin 1 000 francs.

Art. 15 al. 3

³ aboli

Art. 36 lit. l ed m

Da las entradas vegnan deducids:

l) **ils custs cumprovads, dentant maximalmain 10 000 francs, per la tgira tras terzas persunas da quel uffant, che n'ha anc betg cumpleni il 14avel onn da vegliadetgna e che viva en la medema chasada cun la persuna obligada da pajar taglia, la quala procura per ses mantegniment, uschenavant che quests custs stoffan en in connex causal direct cun l'activitad da gudogn, cun la scolaziun u cun l'incapacitad da gudagnar da la persuna obligada da pajar taglia.** La deducziun po vegnir repartida sin duas persunas obligadas da pajar taglia;

Contribuziuns a
partidas poli-
ticas

m) **las contribuziuns da commembranza e las donaziuns fin ad in import total da 10 000 francs a partidas politicas che:**

- **èn inscrittas en il register da las partidas tenor l'artitgel 76a da la lescha federala dals 17 da december 1976²⁾ davart ils dretgs politics,**

¹⁾ index naziunal dals pretschs da consum, basa dal december 2005 = 100 puncts

²⁾ CS 161.1

- èn represchentadas en il parlament chantunal, u
- han obtegnì en il chantun almain 3 pertschient da las vuschs a chaschun da las ultimas elecziuns dal parlament chantunal.

Art. 64 al. 1 e 3 sco er marginala

¹ La taglia sin la facultad importa:

1,0	%o	per ils emprims	fr.	70 000.–
1,2	%o	per ils ulteriurs	fr.	42 000.–
1,5	%o	per ils ulteriurs	fr.	42 000.–
1,6	%o	per ils ulteriurs	fr.	56 000.–
1,7	%o	per ils ulteriurs	fr.	70 000.–
1,95	%o	per ils ulteriurs	fr.	140 000.–
2,25	%o	per ils ulteriurs	fr.	89 100.–
1,7	%o	per tut la facultad ch'è suttamessa a la taglia, sche quella surpassa	fr.	509 100.–

2. tariffas da taglia ...

³ aboli

Art. 78 al. 1 lit. k

¹ Liberads da l'obligaziun da pajar taglia èn

- k) las interpresas da traffic e d'infrastructura che vegnan concessiunadas da la confederaziun, che survegnan indemnizaziuns per lur activitad u che ston mantegnair in manaschi annual d'impurtanza naziunala sin fundament da lur concessiun; la liberaziun da taglia pertutga er ils gudogns or da l'activitad concessiunada ch'èn libramain disponibels; exceptads da la liberaziun da taglia èn dentant manaschis accessorics ed immobilias che n'han betg ina relaziun necessaria cun l'activitad concessiunada.**

Art. 87 al. 3

³ Personas giuridicas cun las caracteristicas d'ina societad da domicil en il senn da l'artitgel 89a u d'ina societad maschadada en il senn da l'artitgel 89b cun entradas passivas che derivan per gronda part da societads svizras u estras dal medem concern pajan ina taglia dad **8.5** pertschient sin ils gudogns or da las entradas passivas. Ils ulteriurs gudogns èn suttamessa a la taglia ordinaria sin il gudogn tenor l'artitgel 89a. Resalvads restan ils artitgels 88 ed 88a¹⁾.

Art. 104 al. 1 lit. d

- d) d'annunziar las personas che ston pajar la taglia a la funtauna tar l'autorità da taglia cumpetenta entaifer 8 dis suenter che quellas han cumenzà cun l'activitad che ha motivà la taglia,**

¹⁾ art. 24 DERtLT; DG 720.015

Art. 105a al. 4 fin 6

2. taxaziun
ordinaria
posteriura e
correctura da la
tariffa

⁴ Persunas che vegnan suttamessas a la taglia tenor l'artitgel 98 alinea 1 pon pretender ch'i las vegnian concedidas deducziuns che n'èn betg resguardadas en las tariffas.

⁵ La correctura da las tariffas e la taxaziun ordinaria posteriura pon vegnir dumandadas maximalmain fin la fin da mars da l'onn che suonda l'onn fiscal.

⁶ La regenza po extender la taxaziun ordinaria posteriura e la correctura da las tariffas sin autras persunas ch'èn suttamessas a la taglia a la funtauna, sche la giurisdicziun u sche cunvegns internaziunalas pretendan quai.

Art. 105e

VI. Vischnancas,
baselgias chan-
tunalas, cumins-
baselgia

¹ Las taglias a la funtauna che vegnan incassadas per las vischnancas respectivamain per las baselgias chantunalas e per lur cumins-baselgia, minus l'indemisaziun netta tenor l'artitgel 165a e tenor l'artitgel 171 alinea 2 litera b vegnan tramessas vinavant a las communitads autorisadas, suenter ch'ils pajaments èn entrads.

² L'attribuziun a las vischnancas vegn fatga tenor ils princips dal dretg interchantunal davart l'imposiziun dubla da taglia. Las quotas vegnan bunifitgadas periodicamain al conto current da la vischnanca.

³ L'attribuziun a las baselgias vegn fatga en la proporziun da las persunas che ston pajar la taglia da baselgia en la vischnanca respectiva. Las quotas vegnan pajadas periodicamain.

Art. 165 marginala

II.
Administraziun
chantunala da
taglia

1. en general

Art. 165a

2. indemnisaziuns

¹ Per l'incassament e per il rendaquint da las taglias communalas e da las taglias da baselgia survegn il chantun ina indemnisaziun che consista:

- a) d'ina pauschala per cas per la taglia sin las expensas;
- b) d'ina indemnisaziun tenor l'artitgel 30 alinea 1 da la lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia¹⁾ per la taglia sin il gudogn tras la vendita da bains immobigliars;
- c) d'ina indemnisaziun tenor l'artitgel 30 alineas 2 e 3 da la lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia¹⁾

¹⁾ DG 720.200

- per las taglias sin las entradas e sin la facultad da las baselgias chantunalas e da lur cumins-baselgia;
- d) d'ina indemnisaziun tenor l'artitgel 13 da la lescha davart la gulivaziun da finanzas intercomunala²⁾ per la taglia supplementara;
- e) d'ina indemnisaziun procentuala per la taglia da cultus;
- f) d'ina indemnisaziun procentuala da las taglias a la funtauna ch'èn vegnidas retratgas per las taglias a la funtauna.

² Las summas da las indemnisaziuns vegnan fixadas da la regenza.

Art. 169 al. 1 lit. d

¹ Las vischnancas èn obligadas:

- d) da manar il register davart las personas che ston pajar la taglia a la funtauna sco er da registrar e d'annunziar a l'administraziun chantunala da taglia las personas che ston pajar la taglia a la funtauna tenor l'artitgel 100.

Art. 171 al. 2 lit. b

² La vischnanca survegn:

- b) per la gestiun correcta dal register da la taglia a la funtauna e per l'annunzia correcta tenor l'artitgel 169 alinea 1 litera d ina indemnisaziun procentuala che vegn fixada da la regenza.

Art. 171a

Là, nua che la vischnanca è participada a las entradas fiscalas, la po vegnir concedida ina invista da las actas fiscalas e per la procedura d'invista in access a las datas dal sistem da taxaziun e d'incassament da l'administraziun chantunala da taglia.

4. access a datas fiscalas

Art. 188i

¹ Iertas anticipadas tenor il dretg vegl ch'èn vegnidas taxadas cun vigur legala tenor l'alinea 2 vegnan prendidas en revisiun e las taglias sin l'ierta ch'èn vegnidas incassadas vegnan restituidas inclusiv ils tschains.

j. revisiun da las iertas anticipadas

² Iertas anticipadas tenor il dretg vegl èn donaziuns gratuitas a descendents ch'èn vegnidas pajadas avant il 1. da schaner 2001 e da las qualas il donatur ha survivi il 1. da schaner 2008.

³ Questa disposiziun vegn applitgada confirm al senn er per las taglias communalas.

¹⁾ DG 720.200

²⁾ DG 730.200

6. incassament
da la taglia a la
funtauna

Art. 191

¹ L'onn che las disposiziuns entran en vigur (onn n) vegn l'incassament da la taglia a la funtauna transferì al chantun. ² La segunda mesadad da l'onn respectivamain la stagiun da stad da l'onn n-1 sto vegnir fatg l'ultima giada rendaint cun la vischnanca. Sch'i vegn pretendì in rendaint mensil per l'onn n, vegn il rendaint fatg cun la vischnanca fin la fin da december da l'onn n-1.

³ Per il 1. da fanadur da l'onn n vegnan transferidas al chantun tut las pretensiuns da la taglia a la funtauna che n'èn betg anc vegnidas messas a quint u retratgas.

⁴ La regulaziun da las indemnisaziuns suonda la regulaziun da las cumpetenzas.

7. disposiziuns
cumentaras

Art. 192 marginala

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur. Ella po metter en vigur retroactivamain singulas disposiziuns.

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
visti gli art. 94 cpv. 1 e 99 cpv. 5 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni dell'8 giugno 1986 è modificata come segue:

Art. 1 cpv. 1 lett. c

¹ Il Cantone riscuote secondo le disposizioni della presente legge

- c) **un'imposta alla fonte dalle persone fisiche e giuridiche per il Cantone, i comuni e per le Chiese riconosciute dallo Stato con i loro comuni parrocchiali;**

Art. 3

¹ L'imposta calcolata secondo i tassi fiscali legali sul reddito, sulla sostanza, sull'utile e sul capitale nonché l'imposta alla fonte **conformemente all'articolo 99** costituiscono l'imposta cantonale semplice (...).

² Il Gran Consiglio fissa annualmente il tasso fiscale (...) in percentuale dell'imposta cantonale semplice:

- a) **per l'imposta sul reddito, sulla sostanza e alla fonte del Cantone;**
- b) **per l'imposta sugli utili e sul capitale del Cantone;**
- c) **per l'imposta supplementare secondo la legge sul conguaglio finanziario intercomunale¹⁾;**
- d) **per l'imposta di culto; esso ammonta almeno al 9 per cento e al massimo al 12 per cento;**
- e) **per le imposte alla fonte dei comuni;**
- f) **per le imposte alla fonte delle Chiese riconosciute dallo Stato e dei loro comuni parrocchiali.**

¹⁾CSC 730.200

³ **La differenza tra i tassi fiscali secondo il capoverso 2 lettere a e b, non può superare i dieci punti percentuali.**

⁴ **Per l'imposta sugli utili e sul capitale è determinante il tasso fiscale valido alla fine del periodo fiscale.**

⁵ **Attuale capoverso 6**

⁶ **Abrogato**

Art. 4 cpv. 1

¹ Se nel luglio di un anno civile l'indice nazionale dei prezzi al consumo varia del tre per cento o del relativo multiplo rispetto alla situazione di fine dicembre 2005¹⁾, gli importi fissati in franchi nell'articolo 31 lettera c, nell'articolo 35 capoverso 3, nell'articolo 36 lettere h e l (...), nell'articolo 38, nell'articolo 39, nell'articolo 40a, nell'articolo 52 capoversi 1 e 3, nell'articolo 63 capoverso 1, nell'articolo 64 capoverso 1, nell'articolo 87, nell'articolo 91 e nell'articolo 114 capoverso 1 per il prossimo anno fiscale, risp. anno civile variano del tre per cento oppure del relativo multiplo. Le deduzioni devono essere arrotondate per eccesso a 100 franchi, gli importi nell'articolo 35 capoverso 3 e nell'articolo 63 capoverso 1 a 1 000 franchi.

Art. 15 cpv. 3

³ **Abrogato**

Art. 36 lett. l e m

Si deducono dalle entrate:

- l) **le spese comprovate, tuttavia al massimo 10 000 franchi, per la custodia da parte di terzi di ogni figlio che non ha ancora compiuto 14 anni e che vive nella stessa economia domestica del contribuente che si occupa del suo mantenimento, nella misura in cui queste spese si trovino in relazione causale diretta con l'attività lucrativa, la formazione o l'incapacità al guadagno del contribuente.** La deduzione può essere ripartita su due contribuenti. (...)
- m) **le tasse sociali e le assegnazioni fino all'importo complessivo di 10 000 franchi a partiti politici che:**
 - **sono iscritti nel registro dei partiti secondo l'articolo 76a della legge federale del 17 dicembre 1976²⁾ sui diritti politici,**
 - **sono rappresentati nel Parlamento cantonale o che**
 - **nelle ultime elezioni del Parlamento cantonale hanno raggiunto almeno il 3 per cento dei suffragi.**

¹⁾Indice nazionale dei prezzi al consumo base dicembre 2005 = 100 punti

²⁾ RS 161.1

Art. 64 cpv. 1 e 3 nonché nota marginale¹ L'imposta sulla sostanza comporta:

1,0 ‰	per i primi	fr.	70 000.–,
1,2 ‰	per ulteriori	fr.	42 000.–,
1,5 ‰	per ulteriori	fr.	42 000.–,
1,6 ‰	per ulteriori	fr.	56 000.–,
1,7 ‰	per ulteriori	fr.	70 000.–,
1,95 ‰	per ulteriori	fr.	140 000.–,
2,25 ‰	per ulteriori	fr.	89 100.–,
1,7 ‰	per l'intera sostanza imponibile se questa supera	fr.	509 100.–

2. Tassi fiscali
(...)³ **Abrogato****Art. 78 cpv. 1 lett. k**¹ Sono esenti dall'assoggettamento:

- k) le imprese di trasporto e d'infrastruttura, titolari di una concessione federale, che ricevono un'indennità per la loro attività o, in base alla concessione, devono mantenere un'impresa annuale di importanza nazionale; sono altresì esenti gli utili liberamente disponibili provenienti dall'attività concessionaria; sono tuttavia eccettuati dall'esenzione dall'imposta le aziende accessorie e gli immobili che non hanno una relazione necessaria con l'attività concessionaria.**

Art. 87 cpv. 3

³ Le persone giuridiche con le caratteristiche di una società di domicilio ai sensi dell'articolo 89a o di una società mista ai sensi dell'articolo 89b con entrate passive prevalentemente derivanti da società svizzere o straniere consociate versano un'imposta **dell'8,5** per cento sugli utili da entrate passive. Gli utili rimanenti sono soggetti all'imposta ordinaria sugli utili secondo l'articolo 89a. Sono fatti salvi gli articoli 88 e 88a.¹⁾

Art. 104 cpv. 1 lett. d

- d) notificare all'autorità fiscale competente le persone soggette all'imposta alla fonte, entro 8 giorni dall'avvio dell'attività determinante l'imposta,**

¹⁾Art. 24 DELIG; CSC 720.015

2. Tassazione ordinaria successiva e correzione della tariffa

Art. 105a cpv. 4 – 6

⁴ Le persone tassate secondo l'articolo 98 capoverso 1 possono richiedere la concessione di riduzioni non considerate nelle tariffe.

⁵ La correzione della tariffa e la tassazione ordinaria successiva possono essere chieste al massimo fino alla fine di marzo dell'anno successivo all'anno fiscale.

⁶ Se richiesto dalla giurisprudenza o da accordi internazionali il Governo può estendere la tassazione ordinaria successiva e la correzione della tariffa ad altre persone soggette all'imposta alla fonte.

Art. 105e

VI. Comuni, Chiese riconosciute dallo Stato, comuni parrocchiali

¹ Le imposte alla fonte riscosse per i comuni, rispettivamente per le Chiese riconosciute dallo Stato e i loro comuni parrocchiali, dedotto l'indennizzo netto secondo l'articolo 165a e l'articolo 171 capoverso 2 lettera b, vengono trasmesse agli enti pubblici aventi diritto una volta pervenuto il pagamento.

² L'attribuzione ai comuni avviene secondo i principi del diritto intercantonale sulla doppia imposizione. Le quote parti vengono accreditate periodicamente sul conto corrente del comune.

³ L'assegnazione alle Chiese avviene in proporzione ai contribuenti delle Chiese nel relativo comune. Le quote parti vengono versate periodicamente.

Art. 165 Nota marginale

II. Amministrazione cantonale delle imposte

1. In generale

Art. 165a

2. Indennizzi

¹ Il Cantone riceve un indennizzo per la riscossione e il conteggio di imposte comunali e di culto. Esso consiste in:

- a) una forfetaria per caso per l'imposta sul dispendio;
- b) un indennizzo secondo l'articolo 30 capoverso 1 della legge sulle imposte comunali e di culto¹⁾ per l'imposta sugli utili da sostanza immobiliare;
- c) un indennizzo secondo l'articolo 30 capoversi 2 e 3 della legge sulle imposte comunali e di culto²⁾ per l'imposta sugli utili e sulla sostanza delle Chiese riconosciute dallo Stato e dei loro comuni parrocchiali;

¹⁾ CSC 720.200

²⁾ CSC 720.200

- d) un indennizzo secondo l'articolo 13 della legge sul conguaglio finanziario intercomunale¹⁾ per l'imposta supplementare;
- e) un indennizzo percentuale per l'imposta di culto;
- f) un indennizzo in percento delle imposte alla fonte riscosse per le imposte alla fonte.

² L'ammontare degli indennizzi viene stabilito dal Governo.

Art. 169 cpv. 1 lett. d

¹ I comuni sono tenuti a:

- d) tenere il loro registro per le persone assoggettate all'imposta alla fonte, nonché a registrare gli assoggettati all'imposta alla fonte secondo l'articolo 100 e a notificarli all'Amministrazione cantonale delle imposte.

Art. 171 cpv. 2 lett. b

² Il comune riceve:

- b) per la tenuta corretta del registro dell'imposta alla fonte e per la notifica secondo l'articolo 169 capoverso 1 lettera d un indennizzo percentuale fissato dal Governo.

Art. 171a

Laddove il comune partecipa agli introiti fiscali, può essergli concesso il diritto di prendere visione degli atti fiscali e, nella procedura di richiamo, di accedere ai dati del sistema di tassazione e/o di riscossione dell'Amministrazione cantonale delle imposte.

4. Accesso a dati fiscali

Art. 188i

¹ Gli anticipi ereditari conformemente al capoverso 2 la cui tassazione secondo il diritto previgente è cresciuta in giudicato vengono sottoposti a revisione e le imposte di successione riscosse vengono rimborsate con gli interessi.

j. Revisione degli anticipi ereditari

² Anticipi ereditari secondo il diritto previgente sono assegnazioni senza compenso a discendenti effettuate prima del 1° gennaio 2001 da una persona che era ancora in vita al 1° gennaio 2008.

³ La presente disposizione si applica per analogia anche alle imposte comunali.

Art. 191

¹ La riscossione dell'imposta alla fonte passa al Cantone nell'anno dell'entrata in vigore delle disposizioni (anno n).

6. Riscossione dell'imposta alla fonte

¹⁾ CSC 730.200

² La seconda metà dell'anno, rispettivamente la stagione estiva dell'anno n-1 va conteggiata per l'ultima volta con il comune. Se nell'anno n dovesse essere richiesto un conteggio mensile, esso verrà effettuato con il comune fino alla fine di dicembre dell'anno n-1.

³ Con effetto al 1° luglio dell'anno n, tutte le imposte alla fonte non ancora fatturate o percepite passano al Cantone.

⁴ La regolamentazione dell'indennità si basa sulla regolamentazione delle competenze.

Art. 192 Nota marginale

7. Disposizioni
complementari

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore. Esso può porre in vigore con effetto retroattivo singole disposizioni.

Auszug aus dem geltenden Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden ¹⁾

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

Einleitung

Art. 1 ²⁾

Soweit der Ertrag des Staatsvermögens und die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, erhebt der Kanton nach diesem Gesetz I. Gegenstand des Gesetzes

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen,
- b) ³⁾eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen,
- d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen.
- e) ... ⁴⁾
- f) ⁵⁾eine Kultussteuer für die Landeskirchen.

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; B vom 11. Mai 1995, 89; GRP 1995/96, 284; auf 1. Januar 1997 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; B vom 17. November 1998, 209; GRP 1998/99, 518; auf 1. Januar 2001 in Kraft getreten

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

² ¹⁾Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer²⁾ und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer³⁾ übertragenen Aufgaben.

Art. 3

V. Einfache
Kantonssteuer
und Steuerfuss⁴⁾

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gilt als einfache Kantonssteuer zu 100 Prozent.

² ⁵⁾Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die natürlichen Personen und den Steuerfuss für die juristischen Personen in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Die Differenz darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

³ Für juristische Personen ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

⁴ ⁶⁾Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer für die Quellensteuer der Gemeinden sowie der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden fest.

⁵ ⁷⁾Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die Kultussteuer fest; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

⁶ ⁸⁾Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11

³⁾ Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR 642.21

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁷⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt

⁸⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Art. 4

¹ ²⁾Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005³⁾ um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l (nur Abzug), Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1 000 Franken aufzurunden.

VI. Einfache
Kantonssteuer
und Steuerfuss ¹⁾

² Für juristische Personen sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Beträge massgebend.

I. Die Steuern der natürlichen Personen**1. STEUERPFLICHT****Art. 15**

¹ Einkommen und Vermögen werden, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

b. Bemessung

² Der Steuer unterliegen insbesondere

- a) das im Kanton gelegene unbewegliche Vermögen und dessen Ertrag,
- b) das in schweizerischen Werten angelegte bewegliche Vermögen und dessen Ertrag mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen,
- c) die in der Schweiz befindliche Fahrnis und deren Ertrag,
- d) die in der Schweiz ausgewerteten immateriellen Güter und deren Ertrag,
- e) die aus schweizerischen Quellen fliessenden Ruhegehälter, Renten und Pensionen,
- f) die Einkünfte, für die der Steuerpflichtige auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609, GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

³⁾ Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte

teilweise Befreiung oder Rückerstattung von an der Quelle erhobenen ausländischen Steuern beansprucht.

³ ¹⁾Für die Veranlagung und den Bezug der Steuern nach dem Aufwand entschädigen die Gemeinden den Kanton. Die Regierung legt die Höhe der Entschädigung fest.

2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 36²⁾

Von den Einkünften werden abgezogen:

- | | |
|------------------------------|--|
| 4. Allgemeine Abzüge | |
| Schuldzinsen | a) ³⁾ die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken; |
| Leibrenten | b) 40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten; |
| Unterhaltsbeiträge | c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; |
| Sozialversicherungsbeiträge | d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung und an die obligatorische Unfallversicherung; |
| BVG Beiträge | e) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; |
| Krankheits- und Unfallkosten | f) die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG; |
| | g) ⁴⁾ die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen; |

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609, GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

- g^{bis}) ¹⁾ die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002²⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt; Behindertenabzug
- h) ³⁾ die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalen bis zum Gesamtbetrag von Versicherungsabzug
- 8 400 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 4 200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2 200 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1 100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - die Abzüge erhöhen sich um 900 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
- i) ⁴⁾ die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens Gemeinnützige Zuwendungen
- k) die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Einkauf von Beitragsjahren
- l) ⁵⁾ die 500 Franken übersteigenden Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder unter 14 Jahren, für die ein Kinderabzug gewährt wird, während der Arbeitszeit betreut werden; der Abzug beträgt maximal 10 000 Franken pro Kind; er wird alleinerziehenden Eltern sowie Zweiverdienerpaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig Kinderbetreuungsabzug

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 151.3

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609, GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

sind, gewährt. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; Konkubinatspaare können den Abzug nicht beanspruchen.

4. VERMÖGENSSTEUER

Art. 64

2. Steuersätze und Belastungsgrenze

	¹ 1)	Die Vermögenssteuer beträgt	
	1,0	% für die ersten	Fr. 70 000.–,
	1,2	% für die weiteren	Fr. 42 000.–,
	1,5	% für die weiteren	Fr. 42 000.–,
	1,6	% für die weiteren	Fr. 56 000.–,
	1,7	% für die weiteren	Fr. 70 000.–,
	1,95	% für die weiteren	Fr. 140 000.–,
	2,25	% für die weiteren	Fr. 140 000.–,
	1,75	% für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses übersteigt	Fr. 560 000.–

² ...²⁾

³ ³⁾Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen werden Beteiligungsrechte von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

II. Die Steuern der juristischen Personen

1. STEUERPFLICHT

Art. 78

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b) der Kanton und seine Anstalten,
- c) die Kreise und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten,
- d) das Pfrund- und Kirchengut der beiden Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden,

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609, GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609, GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2008; B vom 24. Juni 2008, 245; GRP 2008/2009, 273; mit RB vom 3. Februar 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

- e) ¹⁾andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich, unwiderruflich und unmittelbar diesen Zwecken dienen,
- f) juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im kantonalen oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen,
- g) ²⁾inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,
- h) Vorsorgeeinrichtungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmungen, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ausgenommen Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften.
- i) ³⁾die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes⁴⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.
- j) ⁵⁾die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609, GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz, GSG; SR 192.12).

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

² ¹⁾Die in Absatz 1 litera e-h und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 41 ff., soweit das Bundesrecht dies zulässt.

³ ²⁾

⁴ ³⁾Die Liste der steuerbefreiten Institutionen wird publiziert. Die betroffene juristische Person kann die Publikation durch schriftliche Mitteilung an die Steuerverwaltung verhindern.

2. GEWINNSTEUER

Art. 87

II. Steuerberechnung
1. Im allgemeinen

¹ ⁴⁾Die Gewinnsteuer beträgt 5,5 Prozent

² ⁵⁾Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 28 000 Franken beträgt.

³ ⁶⁾Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 15 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a. ⁷⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

²⁾ Am 15. Juni 2009 hat der Grosse Rat das Mantelgesetz zum Bündner NFA beschlossen. Mit dem Mantelgesetz wurde u.a. im Steuergesetz ein neuer Abs. 3 in Art. 78 eingefügt. Gegen den Erlass des Mantelgesetzes wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2010 statt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609, GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609, GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Art. 24 ABzStG; BR 720.015

IV. Quellensteuer

Art. 104

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgerechneten Steuern und ist dafür verpflichtet

II. Mitwirkung
des Schuldners
der steuerbaren
Leistung

- a) bei Fälligkeit von Barleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere bei Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Gläubiger einzufordern,
- b) ¹⁾ dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen,
- c) die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisungen abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 105a ³⁾

¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte einer nach Artikel 98 Absatz 1 litera a besteuerten Person in einem Kalenderjahr den von der Regierung festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt.

2. Nachträgliche
ordenliche
Veranlagung

² Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn der durch die Regierung festgelegte Betrag unterschritten wird.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

Art. 105e¹⁾

VI. Vollziehungs-
verordnung Die Regierung erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug der
Quellensteuern.²⁾

VII. Verfahrensrecht

7. BEHÖRDEN

Art. 165

II. Kantonale
Steuerverwaltung

¹ ³⁾Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

² ⁴⁾Sie ist auch zuständig für die nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes übertragenen Aufgaben, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

³ ⁵⁾Sie kann gegen Entschädigung Inkassohandlungen für Dritte übernehmen.

Art. 169

IV. Gemeinden
I. Mitwirkung

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,

- a) ⁶⁾die in den Ausführungsbestimmungen der Regierung⁷⁾ vorgeschriebenen Vorbereitungsarbeiten ohne Entschädigung zu erledigen,
- b) ⁸⁾die von der zuständigen Behörde veranlagten Steuern und die Verzugszinsen einzuziehen und sofort abzuliefern, sofern sie von der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Bezug der Steuern betraut wurden,

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Art. 25 ff. ABzStG; BR 720.015

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609, GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Art. 53 ABzStG; BR 720.015

⁸⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

- c) ¹⁾für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu sorgen sowie ausstehende Steuerforderungen zu beziehen und ohne Verzug abzuliefern, wenn der Steuerpflichtige die Schweiz offensichtlich dauernd verlassen will (Artikel 151 Absatz 2 Litera a),
- d) ²⁾die Quellensteuern gemäss Artikel 98 sowie Artikel 100 zu erheben und sofort abzuliefern.
- ^{2 3)}Absatz 1 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.

Art. 171 ⁴⁾

¹ Die Gemeinde erhält für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Entschädigung nach den Bestimmungen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen ⁵⁾. Die Entschädigung ist nach den effektiven Leistungen und unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinde zu bemessen. Die Regierung kann für alle Gemeinden zusammen maximal 2 Prozent des Kantonssteuerertrages aus der Einkommens- und Vermögenssteuer ausrichten. 3. Entschädigung

² Die Gemeinde erhält:

- a) für den Steuereinzug nach Artikel 169 Absatz 1 Litera b und c 1/2 Prozent der veranlagten Steuern,
- b) für die Erhebung der Quellensteuern nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d 2 Prozent der abgelieferten Steuern.

^{3 6)} Absatz 2 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ Art. 59 ABzStG; BR 720.015

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 192**

6. Ergänzende
Bestimmungen

Die Regierung kann durch Verordnung weitere Übergangsbestimmungen erlassen, wenn sie aus rechtlichen oder administrativen Gründen zwingend geboten sind oder wenn die sofortige uneingeschränkte Anwendung des neuen Rechts zu übermässigen Härten führen würde.

